

Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Nürnberg

I. TEIL BESCHREIBUNG DES FLUGHAFENS	4
1. Allgemeine Angaben	4
2. Angaben über Flugbetriebsanlagen	6
II. TEIL BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN	8
1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	8
1.1 Allgemeines	8
1.2 Nutzung mit Luftfahrzeugen	8
1.3 Begriff Flugplatzbetreiber	8
1.4 Begriff Luftfahrzeughalter	8
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen, Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten	8
2.1 Befugnis zum Starten und Landen	8
2.2 Start- und Landeeinrichtungen	9
2.3 Rollen und Schleppen, Schwebebewegungen von Hubschraubern	9
2.3.1 Freigaben	9
2.3.2 Roll- und Schwebebewegungen	9
2.3.3 Schleppvorgänge	11
2.4 Abfertigungsvorfeld	11
2.5 Bodenabfertigungsdienste	11
2.5.1 Berechtigung	11
2.5.2 Nutzungsentgelte	12
2.6 Zentrale Infrastruktureinrichtungen	12
2.7 Abstellen und Unterstellen	12
2.7.1 Bedingungen	12
2.7.2 Sicherung	13
2.7.3 Entgelt	13
2.8 Nachtflugregelung	14
2.8.1 Flugbeschränkungen	14
2.8.2 Lärmbeschränkung	14
2.8.3 Schubumkehr	14
2.8.4 Triebwerksprobeläufe	14
2.9 Betriebsstoffversorgung	14
2.10 Wartungsarbeiten, Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen	15
2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge/Bergungen	15
2.11.1 Allgemeines	15
2.11.2 Haftung	15

3. Betreten und Befahren	16
3.1 Flughafengelände allgemein.....	16
3.1.1 Zugang/Zufahrt	16
3.1.2 Verkehrsregelung	16
3.1.3 Parken	16
3.1.4 Ein-/Aussteigen von Fluggästen und Ladetätigkeiten.....	17
3.1.5 Fracht	17
3.2 Nicht allgemein zugängliche Bereiche und Anlagen.....	17
3.2.1 Zutritt	17
3.2.2 Allgemeine Hinweise	17
3.2.3 Fahrzeugverkehr.....	18
3.2.4 Besichtigungen nicht allgemein zugänglicher Anlagen.....	19
3.2.5 Berechtigung der Behörden.....	19
3.2.6 Betreten von Luftfahrzeugen	19
3.2.7 Vermeidung von Beschädigungen von Luftfahrzeugen durch Fremdkörper (F.O.D.)	19
3.3 Gebäude.....	20
4. Sonstige Betätigung	20
4.1 Gewerbliche Betätigung (außerhalb der Bodenabfertigungsdienste)	20
4.2 Gewerbliches Bringen und Abholen von Fluggästen	20
4.3 Werbliche Betätigung.....	20
4.3.1 Genehmigungspflicht	200
4.3.2 Haftung	211
4.3.3 Urheber- und Nutzungsrechte	21
4.4 Lagerung	21
4.4.1 Gefahrgut.....	21
4.4.2 Sonstige Lagerung.....	222
4.5 Bauarbeiten	22
4.6 Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik.....	22
5. Sicherheitsbestimmungen	23
5.1 Allgemein.....	23
5.2 Notfallplan.....	23
5.3 Safety Management System (SMS).....	23
6. Fundsachen	24
7. Umweltschutz	24
7.1 Verunreinigungen	24
7.2 Wasser- und umweltgefährdende Stoffe.....	25
7.2.1 Begriffsbestimmung	25
7.2.2 Verfahren	25
7.2.3 Allgemeine Betriebsstoffe, sowie Wasch- und Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Schmierstoffe.....	266
7.3 Abwässer	26
7.3.1 Begriffe	26
7.3.2 Entwässerung	26
7.4 Enteisungsmittel	27
7.5 Abfall.....	27
7.6 Luftverunreinigungen	27

8. Einwilligungen und Erlaubnisse	27
9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung	27
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand	28
11. Zustellungsbevollmächtigter	28

[Anlage 1 Betriebliche Sicherheitsbestimmungen](#)

[Anlage 2 Beschreibung der zentralen Infrastruktur-Einrichtungen gem. Bodenabfertigungsdienst-Verordnung \(BADV\)](#)

[Anlage 3 Verkehrsregeln für den Sicherheitsbereich der Flughafen Nürnberg GmbH](#)

[Anlage 4 Bestimmungen zur Luftsicherheit](#)

[Anlage 5 Abfall- und Umweltbestimmungen](#)

[Anlage 6 Hausordnung](#)

[Anlage 7 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge](#)

[Anlage 8 Benutzungsordnung des Cargo Centers am Flughafen Nürnberg \(CCN\)](#)

[Anlage 9 Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafen Nürnbergs](#)

Teil Beschreibung des Flughafens

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung

- Flughafen Nürnberg
- ICAO-Abkürzung: EDDN
- IATA-Abkürzung: NUE

Flughafenbezugspunkt (FBP)

- Geographische Breite: 49°29'59" Nord
- Geographische Länge: 11°04'45" Ost
- Lage: 1320 m (4330 ft) westlich der Schwelle 28

Entfernung und geographische Lage zur Stadt

- 5 km (2,7 NM) nördlich der Stadtmitte Nürnbergs

Flughafenhöhe

- Flughafenbezugspunkt (FBP): 310,0 m (1017 ft) über NN
- Schwelle Piste 28: 318,7 m (1045 ft) über NN
- Schwelle Piste 10: 311,4 m (1021 ft) über NN

Ortsmissweisung

- 0°14' E (1992.10)

Betriebszeit

- 24 h
- Einschränkungen gem. örtlicher Flugbeschränkungen im Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) EDDN AD 2.

Flugplatzbetreiber und Anschrift

Flughafen Nürnberg GmbH (FNG)
Flughafenstraße 100
90411 Nürnberg

Kontakt

Email: info@airport-nuernberg.de

Telefon: Vermittlung	0911-937 00
Telefax: Geschäftsführung	0911-937 18 81
Kfm. Leitung	0911-937 18 80
Verkehrsleitung	0911-937 16 04
Techn. Leitung	0911-937 2013
Internet:	www.airport-nuernberg.de

Übernachtungsmöglichkeit
Mövenpick Hotel

Öffentliche Unternehmen/Behörden

- Deutscher Wetterdienst
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Tower Niederlassung Nürnberg
- Polizeiinspektion Nürnberg Flughafen
- Regierung von Mittelfranken (Luftamt Nordbayern)
- Zollamt Nürnberg Flughafen

Gastronomie

Gastronomische Einrichtungen innerhalb des Flughafengeländes vorhanden.

<http://www.airport-nuernberg.de/gastronomie>

Sanitätsbereitschaft

- 24h Erste Hilfe
- Sanitätsraum

Der Flughafen Nürnberg ist nicht als Sanitätsflughafen/benannter Flughafen im Sinne der IGV-DG zugelassen.

Zoll

Der Flughafen Nürnberg ist als Zollflughafen zugelassen.

Verkehrsverbindungen

Öffentliche Verkehrsmittel

- U-Bahn
- öffentliche Bus-Linien

Bahnanschluss

- Hauptbahnhof Nürnberg in ca. 12 Minuten mit U-Bahn erreichbar

Sonstige Verkehrsmittel

- Taxi, Mietwagen, Mietfahrrad, etc. vor Ort verfügbar

Abfertigungsanlagen

Der Flughafen verfügt über Fluggast- und Luftfrachtabfertigungsgebäude mit den erforderlichen Einrichtungen.

Treibstoffversorgung

Mobile Treibstoffversorgung mittels Tankwagen

(siehe "Luftfahrthandbuch Deutschland" EDDN AD 2.3)

Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge

Auf Anfrage:

Halle A: 75x50 m, Torhöhe 14m, Torbreite 50m

Halle 2: 66x23 m, Torhöhe 6m, Torbreite 21,60m

Halle 3: 66x23 m, Torhöhe 6m, Torbreite 18,50m

Halle 4: 72x27 m, Torhöhe 7m, Torbreite 23m

Halle 5: 66x38 m, Torhöhe 9m, Torbreite 44m

Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen

Am Flughafen sind Wartungshallen verfügbar und verschiedene luftfahrttechnische Betriebe anässig.

Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte

Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte sind dem Umfang des Flugbetriebes und den Vorschriften gem. VO (EU) Nr. 139/2014 und ICAO Annex 14 entsprechend vorhanden. Verfügbarer Brandschutz: Kategorie 9 (siehe "Luftfahrthandbuch Deutschland" EDDN AD 2.6)

Winterdienstgeräte

Gemäß dem jährlich per NfL veröffentlichten, saisonalen Schneeplan

Meteorologische Angaben

gem. Luftfahrthandbuch EDDN AD 2.11

2. Angaben über Flugbetriebsanlagen

Start- und Landebahn des Flughafens

Bezeichnung	Rechtweisende Richtung	Ausmaße (m)	PCN-Wert
10	099	2700 x 45	73/F/A/X/T
28	279	2700 x 45	73/F/A/X/T

(siehe "Luftfahrthandbuch Deutschland" EDDN AD 2.12; 2.13)

Rollbahnen

Rollbahn/-en	Breite (m)	Oberfläche	PCN-Wert
A, B, C, F	22,5	Asphalt	73/F/A/X/T
D	23,0	Asphalt	73/F/A/X/T
E	22,5	Beton	73/R/A/X/T
J	22,5	Asphalt	50/F/A/X/T

(siehe "Luftfahrthandbuch Deutschland" EDDN AD 2.8)

Vorfelder

Vorfeldbereich (Vorfeldrollgasse)	Oberfläche	PCN-Wert
Hauptvorfeld (M2, M3)	Beton	73/R/B/W/T
Position 26-28 (M1)	Beton	73/R/B/W/T
Position 40-44 (M4)	Beton	73/R/B/W/T
Position 81-86 (S4)	Asphalt	73/F/C/X/T
G1, G2, G2A, U1, U2	Asphalt	20/F/B/X/T
Helipads H1-H4	Beton	73/R/B/W/T

(siehe "Luftfahrthandbuch Deutschland" EDDN AD 2.8 und EDDN AD 2.16)

II. Teil Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1.1 Allgemeines

Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung, den dazu gehörenden Anlagen und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.

Die Benutzungsordnung gilt ebenso für alle Behörden, Organisationen und Unternehmen, die auf dem Gelände des Flugplatzbetreibers tätig sind bzw. Leistungen erhalten oder erbringen.

1.2 Nutzung mit Luftfahrzeugen

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

1.3 Begriff Flugplatzbetreiber

Der Begriff Flugplatzbetreiber beinhaltet die von diesem beauftragten Vertreter oder Berechtigten des Flugplatzbetreibers, insbesondere hat der Flugplatzbetreiber zur Leitung des Verkehrs und des Betriebes sachkundige Personen benannt. Diese sind der verantwortliche Betriebsleiter und der Leiter Operative Dienste, die im Flugplatzhandbuch namentlich genannt sind.

1.4 Begriff Luftfahrzeughalter

Der Begriff Luftfahrzeughalter beinhaltet die von diesem beauftragten Vertreter oder Berechtigten des Luftfahrzeughalters.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen, Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Flughafen-Entgeltordnung festgelegten Entgelte mit Flugzeugen bis zu 45.000 kg isolierter Einzelradlast sowie mit Hubschraubern gestattet. Der Betrieb von Luftschiffen, Segelflugzeugen, Frei- und Fesselballonen, Drachen, Drohnen, Flugmodellen, Ultraleichtflugzeugen und sonstigen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Luftfahrtgeräten ist nur mit besonderer Erlaubnis des Flugplatzbetreibers und nur im Einvernehmen mit den zuständigen Flugsicherungsorganen sowie ggf. der zuständigen Luftfahrtbehörde zulässig. Die Benutzung des Flughafens für Flüge mit Status „High Risk“ sowie mit Luftfahrzeugen größer ICAO Code Letter „C“, bedarf der vorherigen Zustimmung des Flugplatzbetreibers. Der Betrieb mit Luftfahrzeugen der ICAO Code Letter „D“, „E“ und „F“ sind im Flugplatzhandbuch beschrieben.

Datenüberlassung

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber auf Verlangen die Daten anzugeben, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind. Dies sind

u.a. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeuges, Luftfahrzeugmuster, Anzahl der Fluggäste, Art des Fluges, Start- und Zielflugplatz (nur bei Überlandflug), Lärmzeugnis. Luftverkehrsgesellschaften oder die von ihnen beauftragten Bodenabfertigungsdienstleister sind dazu verpflichtet, alle Verspätungsmeldungen unter Nutzung der aktuellen IATA Delay-Codelisten (Nutzung der Subdelaycodes) und gemäß den Vorgaben der VO (EG) IR390/2013 (RP2) umgehend an den Flugplatzbetreiber zu melden. Des Weiteren besteht die Verpflichtung, folgende Meldungen im IATA-Format an den Flugplatzbetreiber zu übermitteln: PTM, PAL, CAL, LDM und MVT.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn, die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind hierbei an die Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle gebunden.

2.3 Rollen und Schleppen, Schwebebewegungen von Hubschraubern

2.3.1 Freigaben

Grundsätzlich bedarf jeder Roll-, Schlepp- und Schwebevorgang einer vorherigen Freigabe der Vorfeldkontrolle.

2.3.2 Roll- und Schwebebewegungen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen bewegt werden (Rollen und Schweben). Sie dürfen weder innerhalb von Hallen und Werkstätten noch hinein oder heraus mit eigener Kraft rollen bzw. schweben. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke rollen, um Beschädigungen durch Auswirkungen des Abgasstrahls zu verhindern.

Auf den Hauptvorfeldern sowie den Vorfeldern der Allgemeinen Luftfahrt haben Luftfahrzeuge die Anweisungen der Vorfeldkontrolle, bzw. des eingesetzten Leitfahrzeuges zu befolgen. Nach vorheriger Freigabe durch die DFS Platzkontrollstelle stehen grundsätzlich die Rollgassen M1, M2, M3, M4, J, N2 und N4 für Luftfahrzeuge bis zur Größe ICAO Code Letter „C“ zum Rollen ohne Leitfahrzeug zur Verfügung. Alle Luftfahrzeuge der ICAO Code Letter „D“, „E“, und „F“ werden grundsätzlich durch ein Leitfahrzeug gelotst.

Die Rollbahn J kann zwischen Einmündung Rollbahn F und Einmündung Rollgasse M4 von Luftfahrzeugen bis ICAO Code Letter „C“ berollt werden. Davon ausgenommen sind Rollbewegungen mit Flugzeugen bis ICAO Code Letter „E“ zwischen Rollgasse M3 und M4, bzw. N4. Zwischen Einmündung Rollgasse M4 und Entry GAT sind Rollbewegungen von Flugzeugen bis zu ICAO Code Letter „B“ zulässig.

Auf allen Rollgassen in den Vorfeldbereichen der Allgemeinen Luftfahrt S3, S4 und T2 können Luftfahrzeuge bis ICAO Code Letter „B“ rollen, es werden ausnahmslos alle Rollvorgänge von ankommenden Luftfahrzeugen durch ein Leitfahrzeug geführt. Steht kein Leitfahrzeug zur Verfügung, haben die ankommenden Luftfahrzeuge am Entry GAT auf ein Leitfahrzeug zu warten.

Ankommende Luftfahrzeuge bis ICAO Code Letter „B“, die im Bereich der Abstellpositionen 81 – 86 und der Abstellfläche U1/U2 abgestellt werden, haben Rollbahn J und Rollgasse S4 zu nutzen.

Ankommende Luftfahrzeuge der ICAO Code Letter „C“ mit einer Wingspan bis zu 29m, die auf den Abstellpositionen 82, 84 und 86 abgestellt werden, haben Rollbahn J und Rollgasse M4 zu nutzen.

Abrollvorgänge von Luftfahrzeugen bis ICAO Code Letter „B“ von den Abstellpositionen 81 – 86 erfolgen bei Standardabstellung (facing north) aus eigener Kraft Richtung Nord zur Rollgasse M4, Abrollvorgänge von Luftfahrzeugen des ICAO Code Letter „C“ erfolgen bei Abstellung „facing south“ mittels Zurückstoßverfahren zur Rollgasse M4.

Das eigenständige Berollen der Abstellposition H ist für alle Luftfahrzeuge untersagt. Ankommende Luftfahrzeuge, die in den Bereich R9 verbracht werden müssen, werden an dem Haltebalken auf der Abstellposition H abgestellt und mittels Schleppverfahren in den Bereich R9 verbracht. Abfliegende Luftfahrzeuge aus dem Bereich R9 müssen mittels Schleppverfahren auf eine geeignete Position im Vorfeldbereich, zum Beispiel G2 oder G2A, verbracht werden.

Rollbewegungen von Hubschraubern mit Fahrwerk haben entsprechend der jeweiligen Rollfreigabe der DFS Platzkontrollstelle zu erfolgen. Schwebebewegungen von Hubschraubern sind grundsätzlich auf allen Vorfeldflächen und Rollgassen untersagt. Ausgenommen davon sind Schwebebewegungen von/zu den Hubschrauberabstellflächen H1 – H3, welche über Rollbahn J, Rollbahn J und M3 oder die Schwebetrasse erfolgen können. Schwebebewegungen von/zu der Hubschrauberabstellfläche H4 können nur über Rollbahn F und Rollgasse M2 erfolgen.

Aufgrund der räumlichen Nähe der Hubschrauberabstellflächen zueinander ist folgendes zu beachten:

- Schwebebewegungen von/zu den Hubschrauberabstellflächen H1 – H3 können jeweils nur von einem Hubschrauber durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Schwebebewegungen von/zu:

- der Hubschrauberabstellfläche H1 direkt Richtung M3 sowie von/zu der Schwebetrasse,
- der Hubschrauberabstellfläche H2 direkt Richtung M3 sowie von/zu der Schwebetrasse,
- der Hubschrauberabstellfläche H3 direkt Richtung M3, bzw. in nordwestlicher Richtung zu Rollbahn J, sowie von/zu der Schwebetrasse,
- der Hubschrauberabstellfläche H4 direkt Richtung M2 von/zu Rollbahn F

stattfinden können.

Triebwerksanlass und Triebwerksabstellvorgänge von Hubschraubern können gleichzeitig auf den Hubschrauberabstellflächen H1 und H3 stattfinden. Auf Hubschrauberabstellfläche H2 können Triebwerksanlass und Triebwerksabstellvorgänge nur dann stattfinden, wenn auf den Hubschrauberabstellflächen H1 und H3 kein Triebwerksanlass und keine Abstellvorgänge stattfinden. Triebwerksanlass und Triebwerksabstellvorgänge auf der Hubschrauberabstellfläche H4 können unabhängig durchgeführt werden.

(siehe „Luffahrthandbuch Deutschland“ EDDN AD 2.20)

2.3.3 Schleppvorgänge

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von einem durch den Flugplatzbetreiber beauftragten Abfertigungsdienstleister, bzw. Luftfahrttechnischem Betrieb oder – nach näherer Vereinbarung – von dem Luftfahrzeughalter geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Wird im Auftrag des Flugplatzbetreibers geschleppt, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben.

Alle zum Flugzeugschleppbetrieb eingesetzten Flugzeugschlepper müssen mindestens mit FNG-Betriebsfunk Kanal 1, einer roten Rundumleuchte und stangenlose Schlepper zusätzlich mit einer weißen Blitzleuchte ausgerüstet sein. Alternativ können auch mobile Funkgeräte bzw. Leuchten vorgangsbezogen genutzt werden.

Bei Schleppvorgängen während Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen (CAT II/III), sind grundsätzlich während des Schleppvorgangs die Positionslampen des geschleppten Luftfahrzeuges einzuschalten. Ist dies nicht möglich, so ist eine vergleichbare Erkennbarkeit sicher zu stellen (z.B. weiße Blitzleuchte am Schleppfahrzeug).

Die Luftfahrzeughalter haben für alle am Flughafen Nürnberg eingesetzten Luftfahrzeugtypen zugelassene Schleppstangen vorzuhalten, sofern diese nur mit Schleppstange geschleppt werden können.

Generell gelten die Vorgaben im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ EDDN AD 2.20 für alle Schleppvorgänge.

2.4 Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung von Luftfahrzeugen und wird ausschließlich von dem Flugplatzbetreiber oder einem von ihm Beauftragten verwaltet und betrieben. Eine andere Benutzung – z. B. zum längerfristigen Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probelaufen – ist nur mit vorheriger Einwilligung des Flugplatzbetreibers oder dessen Beauftragten zulässig.

2.5 Bodenabfertigungsdienste

2.5.1 Berechtigung

Der Flugplatzbetreiber ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste in Anlage 1 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV) durchzuführen.

Selbstabfertiger und Dienstleister sind im zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Voraussetzung dafür ist die Erteilung einer Genehmigung durch den Flugplatzbetreiber unter Beachtung der Anlage 9 „Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Nürnberg“.

Die zugelassenen Abfertiger haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen abzustellen. Der Flugplatzbetreiber ist berechtigt, für die Abstellung von Abfertigungsgeräten ein Entgelt zu verlangen.

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB) und die BADV.

2.5.2 Nutzungsentgelte

Der Flugplatzbetreiber kann von den zugelassenen Bodenabfertigungs- und anderen Dienstleistern ein Entgelt für den Zugang, für die Vorhaltung und für die Nutzung seiner Einrichtungen verlangen (§9 Abs.3 BADV).

2.6 **Zentrale Infrastruktureinrichtungen**

Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 der BADV (siehe auch jeweils aktuelle Entgeltordnung der Flughafen Nürnberg GmbH):

- Abfertigungspositionen einschließlich der Einrichtungen zum Lotsen/Andocken der Flugzeuge
- Entsorgungssystem für Abfall
- Entsorgungssystem für Fäkalien
- Fluggastbrücken mit integrierter stationärer Bodenstromversorgung
- Flughafeninformationssystem
- Gepäckfördersysteme
- Versorgungssystem für Frischwasser

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flugplatzbetreiber oder einem von ihm damit Beauftragten nach Maßgabe der Anlage 2 vorgehalten, verwaltet und betrieben.

Diese zentralen Infrastruktureinrichtungen sind gegen Entgelt zu nutzen.

2.7 **Abstellen und Unterstellen**

2.7.1 Bedingungen

Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flugplatzbetreibers auf einer ihm zuzuweisenden Abstellfläche abzustellen oder entgeltpflichtig in einer Halle unterstellen zu lassen. Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flugplatzbetreiber zugewiesen.

Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug durch geschultes Personal auf Kosten des Halters dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

Dabei haftet der Flugplatzbetreiber gegenüber den am Luftfahrzeug Berechtigten oder Verpflichteten (insbesondere Eigentümer und Halter) nur für hierdurch entstehende Schäden, die der Flughafenunternehmer, seine Organe, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht haben. Für Schäden, die aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind, haftet der Flugplatzbetreiber gegenüber den am Luftfahrzeug Berechtigten für jedes Verschulden. Der Luftfahrzeughalter stellt, außer in den vorgenannten Fällen, in denen der Flugplatzbetreiber gegenüber den am Luftfahrzeug Berechtigten selbst haftet, den Flugplatzbetreiber von sämtlichen gegenüber dem Flugplatzbetreiber geltend gemachten Ansprüchen auf erstes Anfordern hin frei, was auch die zur Rechtsverteidigung erforderlichen Kosten umfasst.

Luftfahrzeuge, die länger als STD (geplante Abflugzeit) plus 10 Minuten auf einer Flugzeugabstellposition stehen, müssen auf Veranlassung des Flugplatzbetreibers entgeltpflichtig auf andere Vorfeldpositionen geschleppt werden. Des Weiteren müssen auf Veranlassung des Flugplatzbetreibers Luftfahrzeuge, die länger als zur Abfertigung unbedingt notwendig an einer Fluggastbrücke oder einer anderen Parkposition stehen, entgeltpflichtig für einen festgelegten Zeitraum auf eine andere Vorfeldposition geschleppt werden.

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzbetreibers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane, Montagegerüste und Hallentore, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber und erfolgter und dokumentierter Einweisung benutzt werden.
- Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten.
- Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- Luftfahrzeuge dürfen in der Halle nicht nass gewaschen und abgesprüht werden. Die Verwendung von Reinigungsmitteln ist untersagt. Die Hallen sind nicht an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen.

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzbetreibers. Die Kraftfahrzeuge sind bei Instandsetzungsarbeiten entsprechend mit Abgasschalldämpfern auszustatten, gasbetriebene Fahrzeuge jeglicher Bauart dürfen in den Hallen nicht eingestellt werden.

2.7.2 Sicherung

Die Absicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Die Absicherungspflichten durch Leitkegel (Pylonen) oder ersatzweise durch Lampen, die eine Mindestlichtstärke von 10 Kandela (cd/m²) aufweisen, können für abgestellte oder untergestellte Luftfahrzeuge vom Luftfahrzeughalter entgeltpflichtig auf den Flugplatzbetreiber oder dessen Beauftragte durch schriftliche Vereinbarung übertragen werden. Besteht keine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flugplatzbetreiber oder dessen Beauftragtem, behält sich die Flughafen Nürnberg GmbH vor, bei unzureichender Absicherung des Luftfahrzeuges durch den Luftfahrzeughalter die o.g. Maßnahmen zur Absicherung und Entfernung dieser auf Kosten des Halters selbst vorzunehmen. Darüber hinaus ist der Luftfahrzeughalter dafür verantwortlich, dass sein Luftfahrzeug jederzeit ausreichend gegen selbstständiges Wegrollen sowie gegen Sturm gesichert ist.

2.7.3 Entgelt

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

2.8 Nachtflugregelung

2.8.1 Flugbeschränkungen

Die örtlichen Flugbeschränkungen gem. Luftfahrthandbuch Deutschland EDDN AD 2.20 sind zwingend einzuhalten.

2.8.2 Lärmbeschränkung

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Sie stellen den Flugplatzbetreiber von etwaigen Ansprüchen der Anwohner aus unzulässiger Lärmverursachung frei.

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen bzw. Weisungen zur Minderung des Fluglärms durch die Verkehrsleitung zu befolgen.

2.8.3 Schubumkehr

Bei Landungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr Ortszeit darf Schubumkehr nur in dem Umfang angewendet werden, wie dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Stellung der Triebwerkshebel im Luftfahrzeug auf „Leerlauf – Schubumkehr“ wird von dieser Regelung nicht erfasst (siehe "Luftfahrthandbuch Deutschland" EDDN AD 2.20).

2.8.4 Triebwerksprobeläufe

Alle Standläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Verkehrsleiter vom Dienst der Flughafen Nürnberg GmbH (Tel.: +49 911/937-1220), und nach erteilter Freigabe durch die DFS Platzkontrollstelle durchgeführt werden. Der jeweils geeignete Standort für die Durchführung des Triebwerksstandlaufs sowie die Festlegung der Reihenfolge wird im Rahmen der Genehmigung durch den Verkehrsleiter vom Dienst der Flughafen Nürnberg GmbH, in Absprache mit der DFS Platzkontrolle, festgelegt. Hinsichtlich der jeweils aktuell geltenden Regelungen und Ausnahmegenehmigungen siehe "Luftfahrthandbuch Deutschland" EDDN AD 2.20 und Anlage 1 der FBO.

2.9 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flugplatzbetreiber zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben und Regelungen für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten.

Sie sind ferner zur Vorsorge verpflichtet, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Flugzeug tätige Personal in die Brandmeldemöglichkeiten, die Not-Aus-Abschaltungen und die Brandbekämpfung sowie das Verhalten beim Auslaufen von Betriebsstoffen eingewiesen ist und regelmäßig in Übung gehalten wird. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flugplatzbetreiber Nachweis zu führen.

Detailliertere Bestimmungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2.10 Wartungsarbeiten, Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen

Umfangreichere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen dürfen nur auf geeigneten und von dem Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Dabei ist die Verwendung von Reinigungsmitteln grundsätzlich untersagt.

Die Nassreinigung (Waschen und Sprühen) von Luftfahrzeugen ist auf dem gesamten Flughafen-gelände untersagt. Die Trockenreinigung, bzw. Reinigung von Luftfahrzeugen mit feuchten Tüchern und deren anschließende, korrekte Entsorgung, sind erlaubt.

Die Erlaubnis hierfür ist stets vorher bei dem Flugplatzbetreiber einzuholen und die damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen sind zu befolgen.

2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge/Bergungen

2.11.1 Allgemeines

Luftfahrzeughalter haben Vorkehrungen zu treffen, um im Falle einer Bewegungsunfähigkeit das Luftfahrzeug schnellstmöglich von der Bewegungsfläche zu entfernen (Verfahrensbeschreibung siehe Anlage 7).

Bleibt ein Luftfahrzeug auf den Betriebsflächen des Flughafens bewegungsunfähig liegen, und der Luftfahrzeughalter ist in angemessener Zeit nicht in der Lage das Luftfahrzeug zu entfernen, so darf der Flugplatzbetreiber es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten und Risiko von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.

Dabei haftet der Flugplatzbetreiber gegenüber den am Luftfahrzeug Berechtigten oder Verpflichteten (insbesondere Eigentümer und Halter) nur für hierdurch entstehende Schäden, die der Flughafenunternehmer, seine Organe, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht haben. Für Schäden, die aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind, haftet der Flugplatzbetreiber gegenüber den am Luftfahrzeug Berechtigten für jedes Verschulden. Der Luftfahrzeughalter stellt, außer in den vorgenannten Fällen, in denen der Flugplatzbetreiber gegenüber den am Luftfahrzeug Berechtigten selbst haftet, den Flugplatzbetreiber von sämtlichen gegenüber dem Flugplatzbetreiber geltend gemachten Ansprüchen auf erstes Anfordern hin frei, was auch die zur Rechtsverteidigung erforderlichen Kosten umfasst.

2.11.2 Haftung

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer dadurch ein Schaden, der auch Vermögensschaden sein kann, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen.

3. Betreten und Befahren

3.1 Flughafengelände allgemein

3.1.1 Zugang/Zufahrt

Das Flughafengelände sowie die Gebäude des Flughafens dürfen nur durch die von dem Flughafenbetreiber hierfür freigegebenen Eingänge, Straßen, Wege und/oder Tore betreten und befahren werden.

Detaillierte Regelungen hinsichtlich des Betretens, Befahrens und Verhaltens im Sicherheitsbereich des Flughafens finden sich im Kapitel 3.2.

Anlagen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH dürfen sowohl außerhalb als auch innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes nur nach vorheriger Genehmigung und in Begleitung von DFS-Personal betreten werden. Eingefriedete Anlagen der Flughafen Nürnberg GmbH außerhalb des sensiblen Bereiches dürfen nur nach vorheriger Genehmigung und in Begleitung von Flughafen Nürnberg GmbH-Personal betreten werden.

3.1.2 Verkehrsregelung

Auf den Verkehrsflächen des nicht öffentlichen Bereichs gelten die Verkehrsregeln für den Sicherheitsbereich der Flughafen Nürnberg GmbH (Anlage 3), sowie der Maßnahmenkatalog bei Verkehrsverstößen im Sicherheitsbereich der Flughafen Nürnberg GmbH (Anlage 3 Nr.10).

Auf den Verkehrsflächen des öffentlich zugänglichen Bereichs gelten die Straßenverkehrsordnung und eine erlassene Parkplatzbenutzungsordnung. Der Flughafenunternehmer kann Verstöße entsprechend dieser Parkplatzbenutzungsordnung zivilrechtlich als Vertragsstrafe wegen vertragswidriger Nutzung der Verkehrsflächen ahnden. Er kann diese Aufgabe, einschließlich des Erlasses einer Parkplatzbenutzungsordnung, auch an einen für die Parkraumbewirtschaftung zuständigen Dritten übertragen.

Durch Beschilderung, die soweit möglich, der Straßenverkehrsordnung entspricht, kann der Flughafenunternehmer die Nutzung von Verkehrsflächen einschränken, vorschreiben, verbieten, von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen und/oder Regelungen für die Nutzung treffen.

Im Bereich des Cargo Center 1 und Cargo Center 2 gilt neben der Straßenverkehrsordnung und der Flughafenbenutzungsordnung noch die Betriebsordnung des Cargo Centers am Flughafen Nürnberg (CCN) gem. Anlage 8.

3.1.3 Parken

Fahrzeuge dürfen nur auf den jeweils für die Fahrzeugkategorie ausgewiesenen Flächen unter Berücksichtigung dieser Flughafenbenutzungsordnung und der ggf. vom jeweils für die Parkraumbewirtschaftung zuständigen Unternehmen erlassenen Parkplatzbenutzungsordnung abgestellt werden.

Für entgegen dieser Bestimmungen geparkte Fahrzeuge oder bei Missachtung der Höchstparkdauer oder Überschreiten der bezahlten Parkdauer gilt Ziff. 3.1.2. Absatz 2. Entgegen dieser Bestimmungen geparkte Fahrzeuge dürfen auf Kosten und Gefahr des Halters auch auf eine

entgeltspflichtige Parkfläche zu den dort jeweils gültigen Tarifen versetzt werden. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die unter Missachtung der auf der jeweiligen Parkfläche gültigen Höchstparkdauer abgestellt werden oder bei Überschreiten der im Voraus bezahlten Parkdauer.

3.1.4 Ein-/Aussteigen von Fluggästen und Ladetätigkeiten

Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an der Straßenseite des Hauptgebäudes sowie auf den gekennzeichneten Park- oder Halteplätzen, bzw. auf vom Flugplatzbetreiber festgelegten Flächen aufnehmen oder absetzen. Ladetätigkeiten und Anlieferungen dürfen nur auf den vom Flugplatzbetreiber festgelegten Flächen durchgeführt werden. Reisebusse dürfen nur die vom Flugplatzbetreiber festgelegten Flächen nutzen.

Für den Fall des gewerblichen Bringens oder Abholens von Fluggästen ist Ziff. 4.2 zu beachten.

3.1.5 Fracht

Fracht darf nur in den Frachthöfen abgeladen oder aufgeladen und ausschließlich über die Luftfrachteinrichtungen abgefertigt werden.

Unternehmen, die Luftfracht am Flughafen Nürnberg umschlagen, sind verpflichtet, dem Flugplatzbetreiber die Umschlagvolumina getrennt nach Import und Export nach dessen näherer Weisung zu melden.

3.2 Nicht allgemein zugängliche Bereiche und Anlagen

3.2.1 Zutritt

Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes (= Sicherheitsbereich, u.a. Rollfeld, Vorfelder, Warteräume, sonstige Betriebsflächen und Betriebsgebäude), die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen grundsätzlich nur mit gültigem Flughafenausweis und nach einer Sicherheitskontrolle gem. § 8 LuftSiG, bzw. für Flächen von überlassenen Bereichen im Sicherheitsbereich (z.B. Firma Aero Dienst Nürnberg) mit gültigem Flughafenausweis und nach Passieren einer Sicherheitskontrolle gem. § 9 LuftSiG, über die ausgewiesenen Zugänge betreten oder befahren werden.

Flughafenausweisinhaber dürfen nur solche Bereiche des Sicherheitsbereichs betreten, zu denen der jeweils an sie ausgegebene Ausweis den Zutritt gestattet.

Der Flugplatzbetreiber kann die Einwilligung zum Zutritt in den Sicherheitsbereich allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

3.2.2 Allgemeine Hinweise

Außer auf den ausdrücklich ausgenommenen Flächen, ist auf allen Freiflächen außerhalb von Gebäuden im Sicherheitsbereich Warnkleidung gemäß EN ISO 20471, bzw. den jeweils aktuell gültigen Vorgaben zu tragen.

Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d.h. im Bereich des Rollfeldes und der Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Luftfahrzeugabfertigung tätig sind, besteht absolutes Alkohol- und Suchtmittelverbot. Diesen Personen ist es verboten, im Dienst und während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt alkoholische Getränke und

Drogen sowie Medikamente, die die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen können, zu sich zu nehmen.

Der Flugplatzbetreiber ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen.

Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des absoluten Alkohol- und Suchtmittelverbots auf den Flugbetriebsflächen beizutragen.

Im gesamten Sicherheitsbereich des Flughafens gelten die Verkehrsregeln der Flughafen Nürnberg GmbH (siehe Anlage 3).

Das Betreten und Befahren der Start-/Landebahn und der Rollbahnen ist nur für Berechtigte und nur nach einer vorherigen Freigabe durch die Flugsicherung genehmigt. Vorfeldrollgassen dürfen, sofern vorhanden, nur an Rollbereichsstraßen überquert werden. In Bereichen ohne ausgewiesene Rollbereichsstraßen sind Vorfeldrollgassen unter Beachtung des rollenden Verkehrs auf dem kürzest möglichen Weg zu queren. Hinsichtlich der Vorgaben zum Befahren des Rollfeldes siehe Kapitel 3.2.3 Fahrzeugverkehr auf Betriebsflächen.

Das Vorfeld darf grundsätzlich nur mit den von dem Flugplatzbetreiber zugelassenen Fahrzeugen (Fahrzeugplakette, Zufahrtsschein), den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden bzw. öffentlichen Unternehmen befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flugplatzbetreibers.

Das Betreten und Befahren des Vorfeldes für Fußgänger und Radfahrer ist nur nach erfolgreicher Teilnahme an einer Sicherheitseinweisung durch die Schulungsabteilung des Flugplatzbetreibers zulässig.

Bei Betriebsstraßen ohne Gehwege ist etwa 1m neben der Straßenbegrenzung, außerhalb der Fahrbahn, entgegengesetzt zur Fahrverkehrsrichtung hintereinander zu gehen. Muss wegen der örtlichen Verhältnisse die Fahrbahn benutzt werden, so ist unmittelbar neben der Straßenbegrenzung zu gehen.

Die Verkehrsleitung des Flughafenunternehmens ist für die flugbetriebliche Aufsicht und Sicherheit auf den Betriebsflächen im Sicherheitsbereich des Flughafens Nürnberg zuständig, dies umfasst auch die Überwachung der Einhaltung der Verkehrsregeln. Die Ergreifung entsprechender Maßnahmen im Falle von Missachtung der Regelungen liegt im Ermessen des Flugplatzbetreibers und ist in den Verkehrsregeln der Flughafen Nürnberg GmbH definiert.

3.2.3 Fahrzeugverkehr

Für den Fahrzeugverkehr auf den Betriebsflächen im Sicherheitsbereich gelten die Straßenverkehrsordnung sowie die vom Flugplatzbetreiber getroffenen, jeweils aktuellen Verkehrsführungen (Fahr- und Betriebsstraßenkonzept) und die Verkehrsregeln der Flughafen Nürnberg GmbH (siehe Anlage 3) sowie die auf der Zufahrtsp plakette benannten Beschränkungen hinsichtlich der genehmigten Fahrzonen.

Der Flugplatzbetreiber kann den Verkehr aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren.

Fahrzeuge, die im Sicherheitsbereich des Flughafens betrieben werden, sind auf Verlangen des Flugplatzbetreibers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

Fahrer, die Kraftfahrzeuge im Sicherheitsbereich ohne Lotsenfahrzeug führen, müssen zusätzlich zu ihrer amtlichen Fahrerlaubnis im Besitz einer vom Flugplatzbetreiber ausgestellten Betriebsfahr-erlaubnis sein.

Die zum Betreten oder Befahren des Rollfelds notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzbetreiber im Einvernehmen mit der Flugsicherung. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, unterliegt den Weisungen der Flugsicherung und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu befolgen; über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten. Fahrzeuge, die das Rollfeld ohne Begleitung eines Leitfahrzeuges befahren, müssen in ständiger Funkverbindung zur Flugsicherung stehen und mindestens mit einem in Betrieb befindlichen gelben Rundumlicht ausgerüstet sein. Das Befahren des Rollfeldes erfordert eine spezielle Fahrerlaubnis. Der Flugplatzbetreiber kann im Einvernehmen mit der Flugsicherung Ausnahmen zulassen.

3.2.4 Besichtigungen nicht allgemein zugänglicher Anlagen

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzbetreibers besichtigt werden; Flughafenausweisinhaber dürfen nur solche Bereiche des Sicherheitsbereichs betreten, zu denen der jeweils an sie ausgegebene Ausweis den Zutritt gestattet.

3.2.5 Berechtigung der Behörden

Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden, des Deutschen Wetterdienstes sowie die Polizei sind nach einer entsprechenden Sicherheits- und Fahreinweisung durch den Schulungsbereich des Flugplatzbetreibers, berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren.

Will ein entsprechend geschulter Beauftragter der o.g. Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat dieser – außer der Benachrichtigung des Flugplatzbetreibers – die Erlaubnis der Flugsicherung einzuholen und die Vorschriften in Absatz 3.2.3 zu beachten.

3.2.6 Betreten von Luftfahrzeugen

Luftfahrzeuge dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.2.7 Vermeidung von Beschädigungen von Luftfahrzeugen durch Fremdkörper (F.O.D.)

Müll, loses Material oder Verunreinigungen auf allen Betriebsflächen des Sicherheitsbereiches des Flughafen Nürnberg sind generell zu vermeiden und, wenn diese beobachtet werden, umgehend zu beseitigen, um eine Gefährdung für Luftfahrzeuge zu verhindern.

Wer auf Flugbetriebsflächen Gegenstände liegen sieht, die Schäden an Luftfahrzeugen verursachen können (z.B. Schrauben, Ösen, Koffergriffe, Metallteile, Verzurrgurte, Werkzeugteile etc.), hat diese aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Ist nicht auszuschließen, dass es sich bei dem gefundenen Objekt um ein Teil eines Luftfahrzeuges handelt, ist

umgehend der Verkehrsleiter der Flughafen Nürnberg GmbH (AOL) zu verständigen (Tel.-Nr. 0911/937 1220).

3.3 Gebäude

In allen Gebäuden gilt die in Ergänzung der Flughafenbenutzungsordnung erlassene Hausordnung des Flugplatzbetreibers (siehe Anlage 6).

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung (außerhalb der Bodenabfertigungsdienste)

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber, die auch ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

4.2 Gewerbliches Bringen und Abholen von Fluggästen

Das gewerbliche Bringen und Abholen von Fluggästen mit Kraftfahrzeugen, die nicht durch den Fluggast selbst gefahren werden, bedarf einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmen, die auch ein zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann.

Ein gewerbliches Bringen und Abholen von Fluggästen liegt vor, wenn die Beförderungsleistung nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigungspflichtig ist. Unabhängig von einer Genehmigungspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz ist ein gewerbliches Bringen und Abholen von Fluggästen auch gegeben, wenn für die Transportleistung selbst ein Entgelt entrichtet oder vereinbart wird oder die Transportleistung mit einer entgeltspflichtigen Leistung oder der gewerblichen Vermittlung von Leistungen in Zusammenhang steht.

Für jedes gewerbliche Bringen und Abholen von Fluggästen, außerhalb einer vorherigen Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer kann dieser pro Vorgang ein in der Entgeltordnung festzusetzendes Entgelt vom jeweiligen Halter des Fahrzeugs bzw. dem Unternehmen verlangen, in dessen Auftrag das Fahrzeug eingesetzt wird. Ein Vorgang ist jeweils entweder ein Aufnehmen oder ein Absetzen von Fluggästen. Die Erhebung dieses Entgelts ändert nichts daran, dass das gewerbliche Bringen und Abholen von Fluggästen mit Kraftfahrzeugen ohne vorherige Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer unzulässig bleibt und sämtliche (Unterlassungs-)Ansprüche des Flughafenunternehmers erhalten bleiben.

4.3 Werbliche Betätigung

4.3.1 Genehmigungspflicht

Jede werbliche Betätigung (insbesondere das Verteilen von Werbeschriften, Werbeartikeln und Warenproben) bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Flugplatzbetreibers. Eine entsprechende Genehmigung kann insbesondere dann verweigert werden, wenn Inhalte dem Geschäftszweck oder dem Ansehen des Flughafenunternehmens schaden könnten oder gegen geltendes Recht verstoßen. Die Entsorgung von ggf. zurückgelassener Materialien und Gegenständen wird durch den Flugplatzbetreiber in Rechnung gestellt.

4.3.2 Haftung

Der Mieter trägt die Verantwortung für die werbliche Aussage sowie für Art und Inhalt der anzubringenden Werbemittel. Er hat den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Schutz- oder Rechtsverletzungen freizustellen.

Der Flugplatzbetreiber haftet nicht für die wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit oder Eintragungsfähigkeit der Werbemittel.

Der Flugplatzbetreiber haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Werbemitteln während der Laufzeit des Mietverhältnisses, es sei denn, der Schaden ist durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

Der Mieter hat den Flugplatzbetreiber von allen Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Werbung des Mieters entstehen.

4.3.3 Urheber- und Nutzungsrechte

Die vom Mieter überlassenen Werbemittel werden von dem Flugplatzbetreiber unter der Voraussetzung verwendet, dass der Werbetreibende selbst im Sinne von §§ 31 ff. Urheberrechtsgesetz zur Verwendung berechtigt ist. Der Werbetreibende versichert, für die Werbemittel die vom Urheber erforderlichen Nutzungsrechte gemäß §§ 31 ff. Urheberrechtsgesetz erworben zu haben und hält den Flugplatzbetreiber von sämtlichen Ansprüchen der Urheber oder Dritter wegen Verletzung des Urheberrechts frei.

Der Flugplatzbetreiber ist berechtigt, zu Publikationszwecken, insbesondere zum Zwecke der Werbung, des Marketings; der Unternehmenskommunikation und der Imagebildung, Fotos, Ausschnitte und künstlerisch verfremdete Motive der Werbemittel unentgeltlich zu nutzen.

4.4 Lagerung

4.4.1 Gefahrgut

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG sowie des § 2 Abs.1 und 2 Gefahrgutgesetz (GGG), der IATA DGR, ADR (Gefahrgutverordnung Straße) und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers in dafür zugelassenen Lagerräumen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gelagert werden.

Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der Luftverkehrsgesellschaft oder des Spediteurs (Gefahrgut- oder Strahlenschutzbeauftragter), der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Flughafenfeuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Flughafenfeuerwehr zu alarmieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr, solange diese nicht im Verlauf der Gefahrenabwehrmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Regelungen auf andere Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) übergeht. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen.

Die Betreiber der Gefahrgutlager sind auf Aufforderung der Flughafenfeuerwehr im Einsatzfall verpflichtet, eine aktuelle Lagerliste auszuhändigen, aus der hervorgeht, in welchem Lagerraum,

Lagerabschnitt, Regal und Ebene welche Art von Gefahrgut eingelagert ist. In den LFZ Hallen dürfen gefährliche Stoffe, Gefahrgut und wassergefährdende Stoffe nur in Sicherheitsschränken und/oder Auffangwannen entsprechend den geltenden Vorgaben gelagert werden.

4.4.2 Sonstige Lagerung

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit vorheriger Einwilligung des Flugplatzbetreibers gelagert werden. Jegliches Material, Gerät oder Fahrzeug muss mit einem Mindestabstand von 3m zum Flughafenzaun sowohl innerhalb als auch außerhalb des Sicherheitsbereichs gelagert/geparkt werden. Im Falle von Zuwiderhandlungen werden entstehende Kosten für die Platznutzung und/oder Entsorgung durch den Flugplatzbetreiber in Rechnung gestellt.

4.5 Bauarbeiten

Bei Bautätigkeiten Dritter auf dem Gelände des Flugplatzbetreibers (alle Grundstücke im Eigentum der FNG einschließlich Grundstücke, die im Rahmen einer Erbpachtregelung abgetreten wurden) sind sämtliche Planungen bereits frühzeitig mit dem Flugplatzbetreiber zwingend abzustimmen. Bei Änderungen an der Infrastruktur (z.B. Neuanlage/Änderung von Sparten, Geländebeschaffenheiten, Oberflächen und der Errichtung oder Änderung von Bauwerken sind dem Flugplatzunternehmer spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die vermessenen Bestandsdaten in der vom Flugplatzbetreiber vorgegebenen Form zu übergeben.

Die dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungspflichten sind einzuhalten. Insbesondere sind die Regelungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) zwingend zu beachten. Luftseitig eingesetztes Baustellenpersonal muss vor Aufnahme der Arbeiten nachweislich in die geltenden Regelungen zur betrieblichen Sicherheit unterwiesen worden sein.

Für Baustellen im Sicherheitsbereich gelten zusätzlich die Vorgaben von Luftsicherheitsgesetz und der VO (EU) Nr. 139/2014.

Der Einsatz von Bau- und Autokränen jeglicher Art auf dem Gelände des Flughafens ist mit entsprechend zeitlichem Vorlauf durch die zuständige Luftfahrtbehörde genehmigen zu lassen. Der Betrieb von Kränen und aufragenden Arbeitsgeräten (z.B. Bagger) ohne Genehmigung ist nicht zulässig.

4.6 Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik

Die Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik, ausgenommen Mobilfunkeinrichtungen, werden ausschließlich vom Flugplatzbetreiber oder einem von ihm damit Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben. Zu diesen Einrichtungen zählen die leitungsgebundenen und/oder drahtlosen Verbindungen mit der jeweiligen Sprach- und/oder Datenübertragung.

Dem Flugplatzbetreiber steht es frei, Kooperationen mit Dritten zu schließen, wonach auch Dritte berechtigt sind, das Netz zur Vermarktung von Dienstleistungen zu nutzen. Auch steht es dem Flugplatzbetreiber frei, nicht öffentliche Dienstleistungen für den internen Standortbetrieb im Rahmen von Infrastrukturausstattungen am Flughafen ansässigen Unternehmen zu unterhalten.

Diese Einrichtungen sind gegen Entgelt zu nutzen.

Die Nutzung kundeneigener Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik bedarf der Einwilligung des Flugplatzbetreibers, die auch ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann.

Bei nutzerverursachten Störungen innerhalb der Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik behält sich der Flugplatzbetreiber das Erwirken einer Abschaltung, sowie die Geltendmachung der zur Störungsbehebung aufgewandten Kosten vor.

Funkgestützte Kommunikationsmedien dürfen im gesamten Flughafenbereich (auch in/auf vermieteten Räumen/Flächen) nur eingesetzt werden, wenn sie zugelassen sind und der Flugplatzbetreiber dem Einsatz ausdrücklich zugestimmt hat (ausgenommen Luftfahrzeuge und behördliche Kommunikationsmedien, z.B. BOS-Funk). Die funkgestützte Kommunikation auf allen Flugbetriebsflächen (Rollfeld und Vorfelder) mit Ausnahme der landseitigen Straßen und Abstellflächen sowie Flugfunk und BOS-Funk erfolgt ausschließlich über das durch die Flughafen Nürnberg GmbH bereitgestellte Funkwellensystem.

5. Sicherheitsbestimmungen

5.1 Allgemein

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik beruhenden, sowie die aus den Anlagen 1 und 4 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für Betriebs- und Arbeitssicherheits- sowie Umweltschutzbestimmungen, die ein Gewerbetreibender auf dem Flughafen in eigener Verantwortung bei der Ausübung oder in Gelegenheit der Ausübung seines Gewerbes zu beachten hat.

5.2 Notfallplan

Der Notfallplan des Flugplatzbetreibers regelt in der jeweils gültigen Fassung die Verhaltens- und Verfahrensweisen in Notfällen und ist daher verbindlich für alle Nutzer des Flughafens.

Der Flugplatzbetreiber ist berechtigt, den Notfallplan oder Teile des Notfallplans unter Verschluss zu halten, soweit dies nach seinem Ermessen zur Notfallabwendung oder –beseitigung erforderlich ist.

Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Flugzeugunfällen gilt der Notfallplan des Flughafens. Sämtliche am Flughafen Nürnberg tätigen Personen, Firmen und Stellen haben nach ihren Möglichkeiten den Flugplatzbetreiber bei der Gefahrenabwehr und bei der Wiederherstellung der Sicherheit, sowie bei der Erstellung und Beübung der Notfallplanunterlagen zu unterstützen.

Im Rahmen des Feuerwehreinsatzes ist die Flughafenfeuerwehr berechtigt, alle notwendigen Flächen und Räume auf dem gesamten Flughafengelände zu betreten.

In Notfällen dürfen die Feuerlösch- und Rettungsarbeiten nicht behindert werden. Das Betreten oder Befahren der Einsatzstelle sowie die Abfertigung des betroffenen Luftfahrzeuges darf nur nach Freigabe der Einsatzleitung bzw. der Einsatzkräfte vor Ort erfolgen.

5.3 Safety Management System (SMS)

Der Flugplatzbetreiber hat den Flughafen in betriebs sicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben.

Daher unterhält der Flugplatzbetreiber gemäß den Vorschriften von ICAO Annex 14 und Annex 19 sowie der VO (EU) Nr. 139/2014 in der jeweils gültigen Fassung ein Safety Management System (SMS). Wesentlicher Bestandteil ist dabei die verantwortliche und verpflichtende Einbeziehung aller am Flughafen tätigen Unternehmen. Die Regelungen des SMS sind verbindlich.

Alle Personen sowie deren Arbeitgeber bzw. Dienstherrn, die die Flugbetriebsflächen des Flughafens benutzen oder betreten, sind verpflichtet, sich an dem Safety Management System (SMS) des Flughafenunternehmers aktiv zu beteiligen.

Dies beinhaltet unter anderem:

- die Teilnahme an, bzw. gegebenenfalls die Durchführung von entsprechenden, sicherheitsrelevanten Schulungen und Einweisungen,
- die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften,
- die Meldung von Unfällen, Schäden, besonderen Vorkommnissen und Gefährdungen an den Flughafenunternehmer, sowie die Mitarbeit bei deren Nachbereitung,
- die Meldung von baulichen und betrieblichen Änderungen an den Flughafenunternehmer
- die Durchführung und Dokumentation von Befähigungsüberprüfungen auf Grundlage der Vorgaben der EASA und des Safety Managements der FNG
- sowie die Teilnahme an Audits und Sicherheitsausschüssen.

Des Weiteren besteht die Meldepflicht gegenüber dem Flugplatzbetreiber in Bezug auf die Vorgaben der VO (EU) Nr. 376/2014. Im Hinblick auf eine permanente Fortentwicklung sowie Optimierung des SMS können sich die hieraus resultierenden Verpflichtungen jederzeit ändern.

Der Geltungsbereich des SMS ist in der jeweils gültigen Fassung des Flugplatzhandbuches dokumentiert. Das Handbuch kann bei Bedarf beim Flugplatzbetreiber angefordert werden. Die im Flugplatz- und SMS-Handbuch aufgeführten Verfahren und Prozesse sind für alle im Sicherheitsbereich des Flughafens tätigen Personen, Unternehmen, Organisationen und Behörden bindend.

6. Fundsachen

Gegenstände, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzbetreiber abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

Die Verursachung von Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen ist untersagt. Bei nicht vermeidbaren Verunreinigungen und Verschmutzungen hat der Verursacher unverzüglich den Flugplatzbetreiber zu informieren und die entsprechende Entsorgung bzw. Reinigung in Absprache mit diesem, nach den gültigen Rechtsvorschriften zu veranlassen; andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

Abfälle jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen sind sofort einzusammeln. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind von den Verursachern nach den gültigen Rechtsvorschriften zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzbetreiber die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. Die Luftfahrtunternehmen bzw. der zuständige Bodenabfertigungsdienstleister sind dafür verantwortlich, dass die Abfertigungsposition in einem sauberen und sicheren (F.O.D. – Kontrolle) Zustand gehalten wird.

7.2 Wasser- und umweltgefährdende Stoffe

7.2.1 Begriffsbestimmung

Wassergefährdende Stoffe nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Umweltgefährlich sind Stoffe oder Gemische nach Chemikaliengesetz (ChemG), die selbst oder deren Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushaltes, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.

7.2.2 Verfahren

Wassergefährdende und umweltgefährliche Stoffe sind beim Austreten aufzufangen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so hat er den Flughafenunternehmer (Einsatzzentrale der Flughafenfeuerwehr) sofort zu informieren. Die Freisetzung von Gefahrstoffen/gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenunternehmer (Einsatzzentrale der Flughafenfeuerwehr) zu melden. Die Werkfeuerwehr hat nach Eindämmung der Umweltgefahr gemäß Alarmplan das Company Center Umwelt zu informieren und gegebenenfalls bei größeren Schäden die zuständige Behörde (Umweltamt Nürnberg) einzuschalten.

Den besonderen Anforderungen an den Umweltschutz im Umgang mit wassergefährdenden/umweltgefährlichen Stoffen haben alle Nutzer der Flugplatzeinrichtungen und des Vorfeldes sowie die Betreiber von technischen Anlagen im Umgang mit solchen Stoffen in Eigenverantwortung Rechnung zu tragen und können für durch sie verursachte Schäden haftbar gemacht werden. Die Einhaltung aller gültigen Rechtsvorschriften, sowie die Überwachung der Sicherheitseinrichtungen und des technisch einwandfreien Zustands der Anlagen obliegen dem Anlagenbetreiber.

Für Anlagen, die zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen dienen, gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Flugplatzunternehmer ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe vorab schriftlich mitzuteilen. Er kann hierzu nähere Weisungen erteilen oder diese untersagen. Dem Flugplatzunternehmer muss zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Umweltschutz Zutritt zu den Lagerstätten mit wassergefährdenden/umweltgefährlichen Stoffen gewährt werden. Der Flugplatzunternehmer darf die Daten der Lagerstätten in das Anlagenkataster des Flughafens Nürnberg übernehmen und diese der zuständigen Behörde (Umweltamt Nürnberg) zur Verfügung stellen.

7.2.3 Allgemeine Betriebsstoffe, sowie Wasch- und Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Schmierstoffe

Es dürfen nur Wasch-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Schmierstoffe verwendet werden, die keine organisch gebundenen Halogenverbindungen enthalten und frei von PCB, PCP, PCDD/PCDF und FCKW, sowie PFC sind. Der Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen.

7.3 Abwässer

7.3.1 Begriffe

Abwasser:	ist häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser und Niederschlagswasser;
Schmutzwasser:	ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
Niederschlagswasser:	ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.

7.3.2 Entwässerung

Die Entwässerung des Flughafengeländes erfolgt im Trennsystem. Schmutz- bzw. Niederschlagswasser darf nur in die jeweils dafür vorgesehenen Ableitungssysteme eingeleitet werden. Die Schmutzwasserableitung erfolgt zur öffentlichen Kläranlage, es gilt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg in der jeweils gültigen Fassung. Die Oberflächenentwässerung im Winterbetrieb erfolgt ebenfalls zur Kläranlage, im Sommerbetrieb zum Fließgewässer (Vorfluter) Bucher Landgraben.

In die Oberflächenentwässerung darf nur das von Niederschlägen herrührende Wasser eingeleitet werden (Gesamtentwässerungsbescheid der Stadt Nürnberg). In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o.ä. gelangen. Einzige Ausnahme: Enteisungsmittel während des Winterbetriebes (Regelung siehe 7.4).

Soweit der Flugplatzbetreiber nichts anderes bestimmt, darf in die Schmutzwassereinflüsse nur gewöhnliches Schmutzwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung der Stadt Nürnberg (Abwassersatzung) eingelassen werden. Die in der Abwassersatzung vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten. Nicht eingeleitet oder eingebracht werden dürfen die in der Abwassersatzung aufgeführten Stoffe.

Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Abwassersatzung oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch den Flugplatzbetreiber sowie der behördlichen Genehmigung.

Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z.B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, verseucht ist, ist es nach Weisung des Flugplatzbetreibers zu behandeln.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzbetreiber auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Mitarbeitern des Flugplatzbetreibers jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

Zu widerhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von sämtlichen Schäden, die auch Vermögensschäden sein können (etwa durch Ansprüche Dritter, Maßnahmen zur Schadensbeseitigung, Erfüllung von im Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung ergangenen behördlichen Anordnungen etc.), auf erstes Anfordern hin frei zu stellen. Zu den Schäden gehören insbesondere auch die Kosten zur Rechtsverteidigung.

7.4 Enteisungsmittel

Flugzeug-Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flugplatzbetreibers und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Flugplatzbetreiber die chemische Zusammensetzung des Flugzeug-Enteisungsmittels mitzuteilen und in Form eines Gutachtens gemäß Punkt 4 der von der ADV nach § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erarbeiteten Unterlage „ADV-Handlungsleitfaden Enteisungsabwasser“ nachzuweisen. Kosten, die durch die Einleitung von Flugzeug-Enteisungsmitteln in die öffentliche Kläranlage entstehen, hat der Verursacher (Flugzeugenteisungsdienstleister) dem Flugplatzbetreiber zu erstatten.

7.5 Abfall

Das Aufkommen von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z.B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe sind vom Abfall zu trennen. Abfälle/Wertstoffe sind durch den Mieter den Abfallsammelstellen des Flugplatzbetreibers zuzuführen. Temporär tätige Baufirmen entsorgen Ihre Abfälle nach den in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Regeln. Das Nähere regeln die Abfallbestimmungen und Umweltbestimmungen des Flugplatzbetreibers in ihrer jeweils aktuellen Fassung (Anlage 5).

7.6 Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Motoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen (s.a. Anlage 3).

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Gelände des Flughafens verwiesen werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Nürnberg.

11. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzbetreiber auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Die Flughafenbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am 01.04.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Flughafenbenutzungsordnung vom 01.04.2008 außer Kraft.
NFL I-94/08 wird hiermit aufgehoben.

Nürnberg, 21.02.2019..... Flughafen Nürnberg GmbH

gez.
Dr. Michael Hupe

München, 21.02.2019..... Genehmigt gemäß § 43 Abs. 1 LuftVZO:
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Az. 56-3765-1-4

gez.
Dr. Schinner-Stör

Anlage 1 Betriebliche Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Betriebsstoffen

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

Das Be- und Enttanken bei Gewitter im näheren Umfeld des Flugplatzgeländes ist nicht zulässig.

Unternehmen bzw. Bodenabfertigungsdienstleister, die Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und Geräte mit Betriebsstoffen (z.B. Treibstoff, Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeit, Schmieröl, Motorenöl) versorgen, müssen durch den Flugplatzbetreiber zugelassen sein.

Die vorgenannten Unternehmen bzw. Bodenabfertigungsdienstleister sowie die Luftfahrtunternehmen und die verantwortlichen Luftfahrzeugführer haben die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und jeweils gültigen Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften für die Lagerung, Beförderung und den Umgang mit Betriebsstoffen sowie für den Vorgang der Be- und Enttankung einzuhalten.

Das während der Betriebsstoffversorgung an Luftfahrzeugen tätige Personal ist in die Brand- und Schutzvorrichtungen, die Not-Aus-Schaltungen, die Brandbekämpfung sowie das Verhalten bei Betriebsstoffüberläufen einzuweisen und regelmäßig in Übung zu halten.

Zur Einlagerung von Treibstoffen zur Betankung von Luftfahrzeugen ist das Tanklager zu benutzen. Sonstige Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. Die eingesetzten ortsfesten und mobilen Behälter müssen den Anforderungen gemäß den technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten, dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Anlagenverordnung (VAwS) sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen (z.B. Auffangwannen, Auffangraum, Doppelwandigkeit).

Jegliche Betriebsstoffversorgung inklusive der Be- oder Enttankung von Luftfahrzeugen darf nur mit zugelassenen, für den Betrieb geprüften Anlagen vorgenommen werden.

Für das Enttanken von Luftfahrzeugen ist eine Genehmigung der Flughafenfeuerwehr erforderlich; hiervon ausgenommen sind Betriebsbereiche von luftfahrttechnischen Betrieben. Mit dem Enttanken darf erst begonnen werden, wenn die Flughafenfeuerwehr vor Ort einsatzbereit ist. Falls die Flughafenfeuerwehr wegen eines Notfalls die Position verlassen muss, ist das Enttanken bis zur Rückkehr der Flughafenfeuerwehr einzustellen. Ausnahmen sind in vorheriger Absprache mit der Flughafenfeuerwehr zulässig.

Bei Be- und Enttankungsvorgängen an Luftfahrzeugen sind Feuerlöscher mit geeignetem Löschmittel auf der Abstellposition des Luftfahrzeuges vorzuhalten. In den Gebrauch der Löschmittel einweisungsgewiesenes Personal (z. B. Tankwagenfahrer) muss anwesend sein.

Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so darf der Fluchtweg des Tankfahrzeuges vom Luftfahrzeug weg nicht durch Hindernisse bzw. Gegenstände (z.B. Abfallsäcke, Gepäckwagen, Fahrzeuge etc.) versperrt werden. In Gefahrensituationen muss eine unverzügliche Entfernung des Tankfahrzeuges (vorwärts in Fahrtrichtung) vom Luftfahrzeug jederzeit gewährleistet sein.

Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es geerdet sein.

Luftfahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Brandschutz durch die Flughafenfeuerwehr zulässig. Die Aufforderung für diesen Brandschutz obliegt der Luftverkehrsgesellschaft, dem luftfahrttechnischen Betrieb oder dem jeweiligen Bodenabfertigungsdienstleister. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 4m um Tank- und Tankentlüftungsöffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen, keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt, Mobiltelefone/Funkgeräte sowie sonstige Zündquellen verwendet werden; dies gilt nicht für die zu dem Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane/Mobiltelefone/Funkgeräte in explosionsgeschützter Bauart. Außer dem Tankfahrzeug dürfen sich keine anderen Fahrzeuge in diesem Bereich aufhalten. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0 Grad C, erhöht sich der Gefahrenbereich (Halbmesser) bei Füllraten von mehr als 100 l/min. auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min. auf 20 m.

Überfließen und Verschütten von Kraft- und Schmierstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so dürfen bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung in einem Sicherheitsabstand von 15m um den ausgelaufenen Kraftstoff keine Stromquellen an- oder abgeschlossen, keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt, Mobiltelefone/Funkgeräte sowie sonstige Zündquellen verwendet werden; dies gilt nicht für Schaltorgane/Mobiltelefone/Funkgeräte in explosionsgeschützter Bauart. Be- und Enttankungsvorgänge sind in einem Sicherheitsabstand von 15m um den ausgelaufenen Kraftstoff unverzüglich einzustellen. Die Flughafenfeuerwehr ist unverzüglich zu alarmieren. Die Flughafenfeuerwehr hat nach dem Eindämmen der Umweltgefahr gemäß Alarmplan die Abteilung Umwelt und gegebenenfalls bei größeren Schäden die zuständige Behörde (Umweltamt Nürnberg) zu informieren. Das Eintreten von Kraftstoffen in die Entwässerungseinrichtungen ist in jedem Fall zu verhindern. Die Beseitigung von ausgelaufenen Kraftstoffen wird dem Verursacher vom Flughafenbetreiber in Rechnung gestellt.

Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen und mit Bindemittel ausgerüstet sein.

Be- und Enttankung mit Passagieren an Bord/während Ein- oder Aussteigevorgängen

Luftfahrzeuge dürfen nicht enttankt werden, wenn Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen.

Eine Betankung mit einsteigenden, sich an Bord befindenden, oder aussteigenden Passagieren darf nur durchgeführt werden, wenn die diesbezüglichen Verfahren des Flugbetriebshandbuchs der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft und die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und jeweils gültigen Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften (u.a. Vorgaben von EU, ICAO und IATA) eingehalten werden.

Grundsätzlich müssen während des Betankens mit Passagieren an Bord bzw. während des Ein- und Aussteigevorganges an mindestens zwei geöffneten Kabinentüren Fluggasttreppen bzw. Fluggastbrücken vorgehalten werden.

Luftfahrzeuge, welche mit Flugbenzin (Avgas) betankt werden, dürfen nicht mit Passagieren an Bord betankt werden.

Treibstoffqualität– Einhaltung der Vorgaben (EASA ADR.OPS.B.055)

Um die Einhaltung der Vorgaben zur Treibstoffqualität sicherzustellen, kann der Flugplatzbetreiber Prüfberichte von Dienstleistern, die mit Lagerung und Betankung von Treibstoffen an Luftfahrzeuge betraut sind, einsehen oder entsprechende nationale Verfahren anwenden, die die Treibstoffqualität sicherstellen. An Betankungsanlagen und Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichende Mengen an geeigneten Ölbinde- und Löschmittel vorzuhalten.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten betrieben werden.

Probelaufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den von der zuständigen Luftfahrtbehörde festgelegten Zeiträumen und in der von dem Flugplatzbetreiber oder dem Betreiber von Lärmschutzeinrichtungen festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden (siehe FBO Kapitel 2.8.4).

Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Fahrwerke der Luftfahrzeuge vor unbeabsichtigtem Losrollen durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert sein.

Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke und Propeller sind die Zusammenstoß-Warnlichter aller Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke bzw. Propeller einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder anderem fachkundigen Personal besetzt ist und die Anlassfreigabe durch die Flugsicherung erteilt wurde.

Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Propeller sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luft- und Abgasströme keine Personen verletzen und keine Gegenstände beschädigen können.

Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahl gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist. Grundsätzlich darf der Abrollschub nicht überschritten werden.

3. Betrieb der APU

Ankommende Luftfahrzeuge müssen nach Erreichen der Abstellposition, wenn externe Bodenstromversorgung (GPU) verfügbar ist, die APU abstellen. Die APU muss während der gesamten Standzeit abgestellt bleiben und darf erst 15 Minuten vor der voraussichtlichen Off-Block Zeit, im Zuge von Reparatur- und Wartungsarbeiten am Luftfahrzeug oder bei nicht vorhandener externer Bodenstromversorgung gestartet werden. Ausnahmen vom Verbot der APU-Nutzung erteilt die Verkehrsleitung der FNG.

4. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer, feuergefährliche Arbeiten

Rauchen

Das Rauchen und die Benutzung von E-Zigaretten sind grundsätzlich in allen Gebäuden, Einrichtungen sowie im Vorfeldbereich des Flughafens verboten und nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.

Umgang mit offenem Feuer

Mit offenem Feuer darf nur gearbeitet werden, wenn die entsprechenden Brandschutzbestimmungen und die Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingehalten werden und der Flugplatzbetreiber (Flughafenfeuerwehr) seine Zustimmung dazu gegeben hat. Die Verwendung von Kerzen oder ähnlichem ist grundsätzlich untersagt.

Feuergefährliche Arbeiten

Die Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten, insbesondere jegliche Heißenarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennarbeiten) bedarf besonderer Vorsichtsmaßnahmen und einer schriftlichen Zustimmung der Flughafenfeuerwehr in Form eines Erlaubnisscheins. Feuerarbeiten dürfen erst nach Revision und Freigabe des/der Arbeitsortes/-stelle durch die Flughafenfeuerwehr oder Brandschutzbeauftragten begonnen werden (siehe Brandschutzordnung der FNG, Anlage 2 „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“). Der Erlaubnisschein ist rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme unter Tel. 937-1593 bei der Einsatzzentrale der Flughafenfeuerwehr oder dem Brandschutzbeauftragten der FNG zu beantragen.

5. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen – wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer – ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern. Im Falle von Neubeschaffungen von Fahrzeugen und Geräten sind die jeweils zum Zeitpunkt der Beschaffung aktuell gültigen Schadstoff- und Emissionsvorgaben einzuhalten sowie generell die Anwendung von alternativen Antriebsmöglichkeiten zu prüfen.

6. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.

Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Brand Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in geeignete Behälter außerhalb der Halle zu entleeren. Es sind die jeweils gültigen Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften für die Lagerung, Beförderung und den Umgang mit Betriebsstoffen sowie für den Vorgang der Be- und Enttanking einzuhalten.

Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. Die eingesetzten ortsfesten und mobilen Behälter müssen den Anforderungen gemäß den technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten, sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Behälter sind in zugelassenen Auffangwannen oder Auffangräumen zu lagern.

7. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht und eine Gefährdung durch F.O.D. auszuschließen ist.

Schmieröle und Betriebsstoffe innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeugen oder Werkstätten sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. Die eingesetzten ortsfesten und mobilen Behälter müssen den Anforderungen gemäß den technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten, sowie den jeweils geltenden gesetzlichen

Anforderungen entsprechen. Die Behälter sind in zugelassenen Auffangwannen oder Auffangräumen zu lagern.

Leere Kraftstoff- und Schmierstoff-Fässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. Die eingesetzten ortsfesten und mobilen Behälter müssen den Anforderungen gemäß den technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten, sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Behälter sind in zugelassenen Auffangwannen oder Auffangräumen zu lagern.

8. Brandschutz- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes und im Falle eines schweren Unfalls oder einer Gefahrstofffreisetzung ist sofort:

- der Feuermelder zu betätigen und außerdem
- die Flughafenfeuerwehr über Notrufnummer 112 bzw. 0911/937-112 zu alarmieren.

Bis zu dem Eintreffen der Feuerwehr ist ein Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln unter Beachtung des Eigenschutzes zu bekämpfen.

Bei Verletzung oder Tod von Personen ist sofort die Flughafenfeuerwehr über Notrufnummer 112 bzw. 0911/937-112 zu alarmieren.

Für Brandschutz- und Rettungsmaßnahmen bei Bränden oder Flugzeugunfällen gelten der Notfallplan und die Brandschutzordnung (siehe Anlage 6) des Flughafens.

Im Übrigen gelten die Sicherheitsbestimmungen in den Verkehrsregeln, der Hausordnung, des Notfallplans und der Brandschutzordnung der Flughafen Nürnberg GmbH.

9. Warn- und Spezialkleidung

Alle Personen, die sich auf Freiflächen im Sicherheitsbereich (außer auf den explizit ausgenommenen Flächen) aufhalten, haben Sicherheitsbekleidung gem. EN ISO 20471 zu tragen. Von der Tragpflicht befreit sind Passagiere während des Ein- und Aussteigevorgangs. Der Ein- und Aussteigevorgang ist durch Personal des Luftfahrzeughalters bzw. der Fluggesellschaft oder eines Erfüllungsgehilfen (Bodenabfertigungsdienstleister) abzusichern.

Anlage 2 Beschreibung der zentralen Infrastruktur-Einrichtungen gem. Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV)

1. Abfertigungspositionen einschließlich der Einrichtungen zum Lotsen / Andocken der Luftfahrzeuge

Die Abfertigungspositionen auf dem Vorfeld dienen der Verkehrsabfertigung von Luftfahrzeugen. Eine andere Nutzung – z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen – ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens zulässig. Im Bereich des Vorfeldes wird das Luftfahrzeug vom Flugplatzbetreiber oder einer von ihm beauftragten Stelle geführt bzw. gelotst. Abfertigungsplätze werden vom Flugplatzunternehmer verwaltet und zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden vom Personal des Abfertigers eingewunken, sofern die Abfertigungsposition nicht mit einem automatischen Andocksystem ausgestattet ist.

2. Fluggastbrücken mit integrierter stationärer Bodenstromversorgung

Die Fluggastbrücken bestehen aus dem „Übergangsbauwerk“, dem Treppenhaus und dem beweglichen Finger mit integrierter 400 Hz Bodenstromversorgung. Die Fluggastbrücken werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

3. Entsorgungssystem für Fäkalien

Das Entsorgungssystem für Fäkalien besteht aus

- a) der Fäkalienentsorgungsstation. Diese befindet sich im Betriebsgebäude. Sie verfügt über Einrichtungen zur Befüllung der Fahrzeuge mit Wasser und Desinfektionsmittel sowie zum Entleeren der Fäkalien in einen Unterflurtank, der an das Abwassersystem angeschlossen ist. Die Station dient zugleich dazu, die Fahrzeuge bei kaltem Wetter beheizt unterzustellen.
- b) den Fäkalienentsorgungsfahrzeugen.

Das gesamte Entsorgungssystem wird vom Flugplatzbetreiber verwaltet und betrieben.

4. Versorgungssystem für Frischwasser

Das Versorgungssystem für Frischwasser besteht aus

- a) der Frischwasser-Station. Diese befindet sich im Betriebsgebäude und verfügt über Einrichtung zur Befüllung und Desinfektion der Fahrzeuge. Ein 380 V Stromanschluss zum Betrieb der in den Fahrzeugen eingebauten Umwälzpumpen ist vorhanden. Die Station dient zugleich als beheizte Abstellmöglichkeit für die Frischwasser-Fahrzeuge.
- b) den Frischwasser-Versorgungsfahrzeugen.

Das gesamte Versorgungssystem wird vom Flugplatzbetreiber verwaltet und betrieben.

5. Abfall-Sammelanlage

Die Abfall-Sammeleinrichtung für die Aufnahme des Abfalls aus der Flugzeugabfertigung (außer Catering) besteht aus getrennten Behältern für einzelne Abfall-/Wertstoff-Arten. Der Abfall ist vom jeweiligen Abfertiger aus den LFZ zur entsprechend gekennzeichneten Sammeleinrichtung zu transportieren und sortiert und getrennt in die jeweils korrekten Behälter einzubringen.

6. Gepäckfördersysteme (GFS)

Die Gepäckfördersysteme umfassen

- a) die Gepäcksortiereinrichtungen und den Gepäcktransport für abgehendes Gepäck von der Gepäckaufgabe bis zum Luftfahrzeug.
- b) die Gepäckausgabeeinrichtungen und den Gepäcktransport für ankommendes Gepäck vom Luftfahrzeug bis zur Gepäckausgabe.

Sämtliche Gepäckfördersysteme werden vom Flugplatzbetreiber verwaltet und betrieben.

7. Flughafeninformationssystem (FIS)

Das Flughafeninformationssystem (FIS), bestehend aus zentraler Datenbank, Software, Ein- und Ausgabegeräten, Ausgabegeräten, wird vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben. Ausgabegeräte zur Anzeige der verfügbaren Informationen können bei Bedarf entgeltpflichtig vom Flughafenbetreiber angemietet werden.

8. Tanklager

Das Tanklager, bestehend aus mehreren Bevorratungstanks mit entsprechenden Ein- und Auslagerungsstationen, wird im Auftrag der Flughafen Nürnberg GmbH von einer Betreibergesellschaft als Subunternehmer verwaltet und betrieben.

9. Lager und Befülleinrichtung für Flugzeugenteisungsmittel

Die Lager- und Befülleinrichtung für Flugzeugenteisungsmittel befindet sich in einer Flugzeugwartungshalle. Sie wird zentral betrieben und kann bei Bedarf von Dienstleistern gegen Entgelt mitbenutzt werden.

10. Lager und Befülleinrichtung für Landebahnteisungsmittel

Die Lager- und Befülleinrichtung für Landebahnteisungsmittel wird ausschließlich durch den Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

Anlage 3 Verkehrsregeln für den Sicherheitsbereich der Flughafen Nürnberg GmbH

1. Allgemeines

Die vorliegenden Verkehrsregeln sind für alle Benutzer beim Betreten und Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Nürnberg, gemäß der Flughafenbenutzungsordnung Teil II, Kapitel 3, verbindlich.

Sofern in den Verkehrsregeln nichts anderes bestimmt ist, haben die Benutzer die Straßenverkehrsordnung zu beachten.

Fahrzeuge im Sinne dieser Verkehrs- und Zulassungsregeln sind alle im Sicherheitsbereich des Flughafens Nürnberg eingesetzten Kraftfahrzeuge und fahrbaren Geräte, sowie Zweiräder. Der Begriff „Fahrzeug“ beinhaltet die in den Unfallverhütungsvorschriften definierten Gerätegruppen.

Der Sicherheitsbereich des Flughafens Nürnberg darf von Personen nur mit den entsprechenden Ausweisen, nach dem Passieren der Sicherheitskontrolle, betreten und nur mit entsprechend zugelassenen und gekennzeichneten Fahrzeugen befahren werden (siehe Abschnitt 7.1.3).

Das Betreten und Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Nürnberg erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Verlust der Orientierung oder sonstigen Problemen im Sicherheitsbereich ist sofort der Verkehrsleiter vom Dienst der FNG zu verständigen (0911/937-1220).

Der Flugplatzbetreiber kann den Verkehr im Sicherheitsbereich des Flughafens Nürnberg aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Besondere Regelungen in Ausnahme- und Sonderfällen bleiben vorbehalten.

Veröffentlichungen des Flugplatzbetreibers (z.B. Brennpunkte Safety) hinsichtlich Fahrzeugverkehr und Betriebssicherheit sind entsprechend zu beachten.

F.O.D. (Foreign Object Damage) ist die Beschädigung eines Luftfahrzeuges durch Fremdoobjekte, insbesondere das Einsaugen von Teilen in Flugzeugtriebwerke bei Start-, Lande- oder Rollvorgang sowie auf Abstellpositionen beim Anlassen der Triebwerke.

Die Beschädigung durch F.O.D. (Foreign Object Debris) stellt eine Gefährdung dar. Es ist daher für alle Verkehrsbeteiligten im Sicherheitsbereich verpflichtend, dass Teile, die auf dem Vorfeld, den Rollwegen oder der Piste gefunden werden, sofort beseitigt werden. Fundstücke, deren Herkunft unklar ist, bzw. einem Luftfahrzeug zugeordnet werden können, sind umgehend an den Verkehrsleiter vom Dienst der FNG weiterzuleiten.

2. Begriffsbestimmungen

Bereitstellungsraum	Der Bereitstellungsraum ist die Sammelbezeichnung für Orte, an denen Einsatzkräfte und Einsatzmittel für den unmittelbaren Einsatz oder vorsorglich gesammelt, gegliedert und bereitgestellt oder in Reserve gehalten werden.
FNG Fahrerlaubnis:	Von der FNG erteilte Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen im Sicherheitsbereich.
Fahrerlaubnis, amtliche:	Erlaubnis der Verwaltungsbehörde nach StVZO zum Führen eines Kraftfahrzeugs.
Fahrgenehmigung:	Zulassung für ein Fahrzeug zum Befahren bestimmter Bereiche im Sicherheitsbereich.
Fahrstraße:	Durch weiße, durchgehende Linien gekennzeichnete Straße im allgemeinen Betriebsbereich und auf den Vorfeldern (siehe Abschnitt 4.2.1).
Geräteabstellflächen:	Markierte Flächen zum Abstellen von Geräten im Sicherheitsbereich (siehe Abschnitt 4.3.4).
Leitfahrzeug:	In der Regel schwarz-gelb kariertes Fahrzeug (Follow-Me) zum Führen von Luftfahrzeugen oder Fahrzeugen.
Sicherheitsbereich:	Sämtliche, vom öffentlichen Verkehr durch Zäune und Tore abgetrennten Bereiche des Flughafens Nürnberg. Er umfasst die Vorfelder, das Rollfeld, sowie sonstige Betriebsbereiche für die eine Zugangsberechtigung benötigt wird.
Abstellposition:	Fläche zum Abstellen oder Abfertigen eines Luftfahrzeugs.
Positionsbereich:	Durch Markierungen begrenzte Fläche zum Abstellen oder Abfertigen von Luftfahrzeugen (siehe Abschnitt 3.7.3).
Rollbahn:	Eine festgelegte Strecke, die für das Rollen von Luftfahrzeugen eingerichtet wurde und eine Verbindung zwischen verschiedenen Flugplatzbereichen herstellt.
Rollgasse (Standplatzrollgasse):	Ein Teil eines Vorfeldes, der als Rollbahn ausgewiesen ist und ausschließlich dazu bestimmt ist, Zugang zu Luftfahrzeugstandplätzen zu gewähren.
Rollbereichsstraße	Teile von Fahrstraßen, die Rollbahnen, Rollgassen oder Leitlinien für Rollverkehr kreuzen und durch besondere Bodenmarkierung gekennzeichnet sind (siehe Abschnitt 4.3).
Rollfeld:	Derjenige Teil eines Flugplatzes, der für Start, Landung und Rollen von Luftfahrzeugen zu verwenden ist, mit Ausnahme des Vorfelds.
Rollverkehr:	Flugzeugverkehr am Boden.
Vorfeld:	Bereich zum Abstellen und Abfertigen von Luftfahrzeugen.
Vorfeldrollbahn	Ein Teil eines Rollbahnsystems, der auf einem Vorfeld liegt und dazu bestimmt ist, eine durchgehende Rollstrecke über das Vorfeld zu gewähren.
F.O.D.	„Foreign Object Damage“ (F.O.D – engl. Beschädigung durch Fremdoobjekte) wird die Beschädigung eines Luftfahrzeuges durch Fremdoobjekte genannt. „Foreign Object Debris“ wird das Fremdoobjekt genannt, welches die Gefährdung für ein Luftfahrzeug darstellen kann.

3. Verhaltensregeln

3.1 Grundregeln

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Das Rauchen, sowie der Umgang mit offenem Feuer sowie die Nutzung von E-Zigaretten – auch in Fahrzeugen – ist im gesamten Sicherheitsbereich untersagt. Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d.h. im Bereich des Rollfeldes und der Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Luftfahrzeugabfertigung tätig sind, besteht absolutes Alkohol- und Suchtmittelverbot. Diesen Personen ist es verboten, im Dienst und während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt alkoholische Getränke und Drogen sowie Medikamente, die die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen können, zu sich zu nehmen.

Der Flugplatzbetreiber ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen.

Der Einsatz von Fahrzeugen ist auf das dienstlich unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Unnötiges Laufen lassen der Motoren ist untersagt.

Um den Sicherheitsbereich des Flughafens Nürnberg befahren zu dürfen, muss jeder Fahrer zum Führen von Fahrzeugen geeignet, auf der betreffenden Fahrzeugart ausgebildet und mit ihrer Bedienung und Führung vertraut sein. Er muss im Besitz einer FNG Fahrerlaubnis sein (siehe Abschnitt 7.2). Die Eignung zum Führen von Sonderfahrzeugen muss nachgewiesen und dokumentiert sein.

Fahrzeughalter und Fahrzeugführer sind dafür verantwortlich, dass die im Sicherheitsbereich eingesetzten Fahrzeuge, entsprechend der StVZO, verkehrs- und betriebssicher sind. Unberührt hiervon bleiben durch den Verwendungszweck bedingte Bauabweichungen und Anhängelasten, die jedoch ebenfalls in einem betriebssicheren Zustand sein müssen. Fahrzeuge und Geräte sind nur bestimmungsgemäß einzusetzen.

Jeder Fahrer hat sich vor Fahrtantritt vom verkehrs- bzw. betriebssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Nicht verkehrs- oder betriebssichere Fahrzeuge müssen außer Betrieb genommen werden und sind als solche zu kennzeichnen oder gegen Gebrauch zu sichern.

Die Fahr- und Rollbereichsstraßen sind einzuhalten.

Fahrzeigtüren sind während der Fahrt ständig geschlossen zu halten.

Die Gebots-, Verbots-, und sonstigen Hinweisschilder sind zu beachten. Können wegen räumlich beengter Verhältnisse keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten auch auf dem Boden aufgebrachte Markierungen. Ist keine Regelung getroffen, gelten die Vorfahrtsregeln gemäß Nr. 3.5.

Bei der Vorbeifahrt an Fußgängern, Fahrzeugen und Geräten ist ein Mindestabstand von 1m einzuhalten. Die Geschwindigkeit ist in entsprechendem Maße zu reduzieren.

Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen oder das Arbeiten oder der Aufenthalt hinter Fahrzeugen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur rückwärts ausfahren können, ist verboten. Kann dies in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, ist der Fahrer zu verständigen.

Im Sicherheitsbereich ist auf verschiedene Höhenbeschränkungen zu achten.

Hydraulische Abstützungen von Fahrzeugen dürfen nur ausgefahren werden, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich befinden.

Personen, die sich im Sicherheitsbereich aufhalten, müssen Warnkleidung nach EN ISO 20471 tragen. Ausgenommen hiervon sind die entsprechend ausgewiesenen Bereiche. In Gebäuden besteht Tragepflicht in besonderen Bereichen wie Gepäckförderanlagen bzw. Gepäckrückgabe. Ansonsten besteht in Gebäuden keine Tragepflicht.

Das Mitführen von Tieren (außer Diensthunden) ist grundsätzlich untersagt.

Den Fahrern ist die Benutzung von Mobil- oder Autotelefonen untersagt, wenn hierfür das Mobiltelefon oder der Hörer des Autotelefons aufgenommen oder gehalten werden muss. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht. Die Benutzung von Handfunkgeräten fällt nicht unter diese Regelung.

3.2 Verhalten in Notfällen

Im Falle einer Großschadenslage (z.B. Flugunfall, Gebäudebrand, etc.) ist der Fahrverkehr auf die Fahrzeuge zu beschränken, die zur Abarbeitung des Notfalls und der Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend notwendig sind.

Den Anweisungen von Einweisern und Einsatzkräften ist Folge zu leisten.

Bei der Abarbeitung von Notfällen ist der Funkverkehr auf den Betriebsfunkkanälen auf das notwendige Minimum zu beschränken.

3.3 Verhalten bei Unfällen

Sämtliche Unfälle mit Personen- und/oder Sachschäden sind unverzüglich dem Verkehrsleiter vom Dienst der FNG (Telefon 0911 937/1220) zur Unfall- oder Schadensaufnahme zu melden. Die Unfallstelle ist abzusichern. Die Unfallsituation ist unverändert zu lassen, soweit dies nicht für die entsprechenden Rettungs- bzw. Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich ist.

Bei Unfällen mit Personenschäden und Fahrzeugbränden ist zuerst die Flughafenfeuerwehr Notrufnummer 112 oder 0911 937-112 zu verständigen. Grundsätzlich ist unter Beachtung des Eigenschutzes von jedem Erste-Hilfe zu leisten bzw. Brandbekämpfungsmaßnahmen einzuleiten.

Die Unfallbeteiligten und -zeugen müssen bis zum Eintreffen des Verkehrsüberwachers der FNG (LIMA1) an der Unfallstelle verbleiben. Ist dies den Unfallzeugen aufgrund der Erledigung dringender anderer Aufgaben nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes beim Verkehrsleiter vom Dienst der FNG zu melden.

3.4 Sonderrechte

Alle von der FNG mit Sonderrechten ausgestatteten Fahrzeuge, alle Fahrzeuge der Luftsicherheitsbehörden und der Sicherheitsgesellschaft am Flughafen Nürnberg sowie der in Paragraph 35 StVO genannten Behörden und Organisationen, deren Personal über die notwendigen Fahrberechtigungen und Einweisungen verfügt, sind nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen gebunden und dürfen die Fahr- und Rollbereichsstraßen verlassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Not- und Sonderfällen erforderlich ist. Sie haben dies mit blauem bzw. gelbem Rundumlicht anzuzeigen.

Die Verwendung der Sondersignale befreit den Fahrer nicht von der Verpflichtung, die Sicherheit des Verkehrs zu wahren.

Im Bereich von Fahrzeugen mit Sonderrechten ist besondere Vorsicht geboten.

Der Rollverkehr hat auch vor Fahrzeugen mit Sonderrechten bzw. Wegerechten Vorrang.

Das Befahren von Rollfeld und den geschützten Bereichen des Instrumentenlandesystems ist nur nach Freigabe durch die Flugsicherung (DFS) erlaubt.

3.5 Vorfahrtsregeln

Für die Vorfahrt im Sicherheitsbereich des Flughafens gilt die Rangfolge:

1. Mit Eigenkraft selbstständig rollende oder geschleppte Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Schlepp- und/oder Leit- bzw. nachfolgendes Begleitfahrzeuge mit eingeschaltetem Rundumlicht
2. Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauen Rundumlicht ggf. zusammen mit Einsatzhorn
3. Winterdienstfahrzeuge mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht
4. Einsatzleitfahrzeuge (Verkehrsüberwacher / AOÜ) der FNG mit eingeschaltetem gelbem Rundumlicht.
5. Fahrzeuge mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht einschließlich der von ihnen geführten Fahrzeuge, die durch eingeschaltetes Abblendlicht und Warnblinkanlage kenntlich gemacht sind
6. Passagierbusse
7. Fahrzeuge auf Fahrstraßen, gegenüber dem Verkehr aus angrenzenden Flächen
8. In allen anderen Fällen gilt der Grundsatz „rechts vor links“, sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen anders geregelt ist.

Fahrzeuge auf nicht markierten Bereichen haben aufeinander zu achten. Bei Kollisionsgefahr ist die Geschwindigkeit zu drosseln und sich über Zeichen oder Richtungsanzeiger zu verständigen; wenn die Zeichen unklar sind oder der andere Fahrer diese nicht wahrnimmt, gilt es stehen zu bleiben, bis die Gefährdung vorüber ist. Grundsätzlich ist in nicht markierten Bereichen besondere Aufmerksamkeit geboten, bei entgegenkommenden Fahrzeugen, ist nach Möglichkeit nach rechts auszuweichen.

3.6 Geschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit im Sicherheitsbereich ist grundsätzlich auf 30 km/h begrenzt. Ausnahmen hiervon sind durch entsprechende Gebotsschilder kenntlich gemacht.




Auf Positionen mit abgestellten Luftfahrzeugen darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

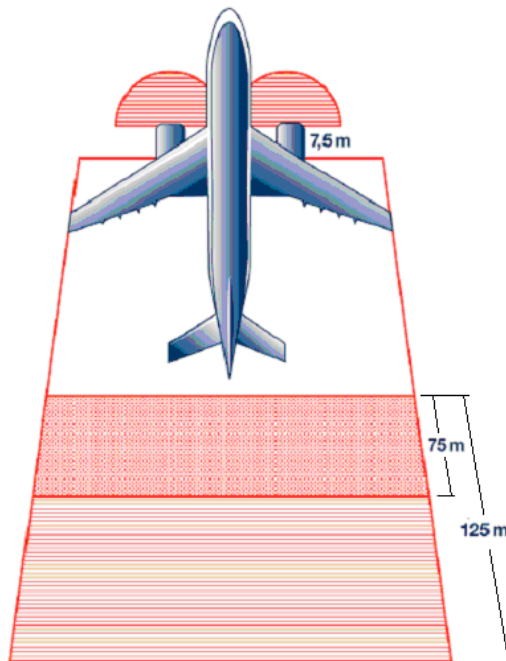
In Gebäuden, den Anfahrzonen von Gates sowie in Ein- und Ausfahrten aus den Gepäckanlagen darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

3.7 Sicherheitsabstände zu Luftfahrzeugen mit laufenden Triebwerken

Flugzeuge mit Strahltriebwerken

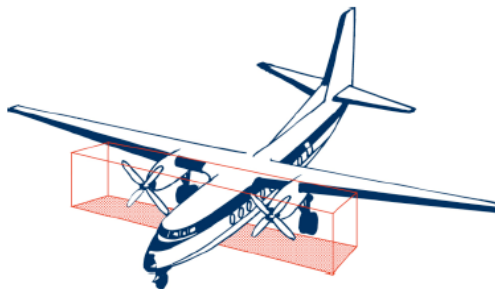
- vor laufenden Strahltriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 7,5 m einzuhalten
- hinter stehenden Flugzeugen mit laufenden Strahltriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 75 m einzuhalten
- hinter mit Eigenkraft rollenden bzw. an- oder abrollenden Flugzeugen mit Strahltriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 125 m einzuhalten
- die Sicherheitsabstände hinter dem Flugzeug beziehen sich auf das Rumpfeende, die Breite entspricht jeweils mindestens der Spannweite des Flugzeugs

-  Ansaugzone
-  125 m Abrollschub
-  75 m Leerlaufschub



Flugzeuge mit Propellertriebwerken

- der Drehbereich von Propellern darf zu keiner Zeit betreten oder befahren werden
- vor laufenden Propellertriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einzuhalten
- hinter Flugzeugen mit laufenden Propellertriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m einzuhalten
- der Sicherheitsabstand hinter dem Flugzeug bezieht sich auf das Rumpfeende, die Breite entspricht jeweils mindestens der Spannweite des Flugzeugs



Fahrbereiche

3.7.1 Fahrstraßen

Grundsätzlich sind die Fahrstraßen zu benutzen. Liegt ein Fahrziel abseits von Fahrstraßen (Flugzeugpositionen, Geräteabstellflächen usw.), ist so lange wie möglich die markierte Fahrstraße zu benutzen. Die durchgehende, weiße Straßenbegrenzungslinie darf dann bei entsprechender Vorsicht überquert werden. Bei der Rückfahrt zur Fahrstraße ist der kürzeste und sicherste Weg zu wählen. Fahrzeuge können zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben auch außerhalb der Fahrstraßen bewegt werden.

Während des Einwinkvorganges eines LFZ ist es möglich, dass der Einwinker sich auf der Fahrstraße befindet oder sich rückwärts in die Fahrstraße bewegt. In diesem Fall ist in ausreichendem Abstand zu warten, bis der Vorgang beendet ist. Ein Hinterfahren des Einwinkers ist nicht zulässig.

3.7.2 Rollbereichsstraßen

Rollbereichsstraßen sind durch das Vorschriftzeichen „Stopp bei Flugzeugrollverkehr“ und/oder durch eine versetzt gestrichelte Fahrbahnbegrenzung (siehe Abschnitt 4.3.1) gekennzeichnet.

Rollbereichsstraßen dürfen nur befahren werden, wenn dabei der Flugzeugrollverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Sie sind mit erhöhter Aufmerksamkeit zu befahren. Rollbereichsstraßen, die durch versetzt gestrichelte, weiße Linien gekennzeichnet sind, sind bei der Annäherung von Luftfahrzeugen vollständig zu räumen.

Die Rollgasse darf nicht ohne ausreichenden Sicherheitsabstand zu einem sich nähernden Luftfahrzeug überquert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das nähernde Luftfahrzeug auf keinen Fall behindert werden darf. Das Zeichen „Stopp bei Flugzeugrollverkehr“ signalisiert den Übergang der Fahrstraße in eine Rollbereichsstraße. Vor dem Überqueren des Schildes ist anzuhalten und sicherzustellen, dass beim Befahren der Rollbereichsstraße keine Luftfahrzeuge oder Schleppzüge behindert werden.

Auf Rollbereichsstraßen besteht Halteverbot.

3.7.3 Positionsbereich

Der Positionsbereich wird durch Fahrstraßen oder Geräteabstellflächen einerseits und eine rote Begrenzungslinie zu Rollbahnen und Rollgassen andererseits gekennzeichnet.

Das Befahren des Positionsbereichs ist nur zu Abfertigungszwecken oder aus anderen zwingenden Gründen erlaubt.

Die roten Sicherheitslinien um die Positionen zeigen den Rollbereich auf. Während des An- und Abrollvorganges eines Luftfahrzeuges muss der Bereich bis zur roten Sicherheitslinie frei von Personen, Geräten und Fahrzeugen sein. Auch bei An- und Abrollvorgängen auf benachbarten Positionen ist Vorsicht geboten.

Die alternativen roten Sicherheitslinien (gestrichelte Linien auf der Nordseite bzw. 20er Positionen) zeigen den freizuhaltenden Rollbereich für Luftfahrzeuge des ICAO Code Letter E auf.

Siehe auch Punkt 3.7.7 „Fahrverkehr bei Flugbetrieb mit Großraumflugzeugen“.

Positionen, auf die ein Luftfahrzeug einrollen will, sind in der Regel daran zu erkennen, dass der Positionsbereich geräumt ist und ein Einweiser auf dem Positionseinrollbalken bereit steht.

Luftfahrzeuge, die von einer Position abrollen wollen, sind unter anderem daran zu erkennen, dass bei laufenden Triebwerken die Zusammenstoß-Warnlichter blinken, die Bremsklötze an den

Fahrwerken entfernt worden sind und sich in unmittelbarer Nähe keine Personen, Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte befinden. Bei Pushoutvorgängen ist es Verboten sich hinter dem Luftfahrzeug aufzuhalten. Der Fahrer des Flugzeugschleppers ist verpflichtet, bei tatsächlichem Beginn des Pushoutvorganges die rote Rundumleuchte einzuschalten.

Die Position ist nach Beendigung der Flugzeugabfertigung von Fahrzeugen und sonstigen Hindernissen unverzüglich zu räumen.

Positionsbereich mit Fluggastbrücken

Der Aktionsbereich der Fluggastbrücken darf nur betreten oder befahren werden, wenn dies aus Abfertigungsgründen unumgänglich notwendig ist und die Fluggastbrücke nicht bewegt wird. Ist die Fluggastbrücke in Bewegung, ertönt ein akustisches Warnsignal und die an der Fluggastbrücke angebrachten Rundumleuchten blinken.

Unter dem beweglichen Teil der Fluggastbrücke darf zu keinem Zeitpunkt mit einem Fahrzeug hindurch gefahren werden.

An Fluggastbrücken hängende Kabel sind zu beachten.

Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug

Die Sicherheitszone wird von einer gedachten Linie begrenzt, die in einem Abstand von 7,5 m von den Tragflächenspitzen, von Bug und Heck um das Luftfahrzeug verläuft.



Das Betreten und Befahren der Sicherheitszone ist nur gestattet, wenn dies zur Abfertigung des Luftfahrzeugs notwendig ist.

Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte (ausgenommen Bodenstromgeräte) dürfen erst dann die Sicherheitszone befahren, wenn die Triebwerke zum Stillstand gekommen und die Bremsklötze an Bug- und Hauptfahrwerk untergelegt sind.

Bei der Aufstellung von Fahrzeugen und Abfertigungsgeräten ist darauf zu achten, dass sich die Höhe des Luftfahrzeugs über Grund bei der Be- und Entladung verändert. Es ist deshalb ein entsprechender Abstand zwischen Fahrzeug bzw. Abfertigungsgerät und Luftfahrzeug einzuhalten.

Bei starkem Bodenwind sind zur Abfertigung nicht unmittelbar benötigte Fahrzeuge und Geräte außerhalb der Sicherheitszone abzustellen und zu sichern.

Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen und Abfertigungsgeräten unter dem Flugzeugrumpf oder den Flugzeugtragflächen ist grundsätzlich verboten. Es ist nur dann gestattet, wenn es zur Abfertigung am Flugzeug unerlässlich ist. Dabei ist mit der geringstmöglichen Geschwindigkeit zu fahren. Ist die Sicht des Fahrers behindert, hat er sich eines Einweisers zu bedienen.

Am Boden liegende Kabel und Schläuche dürfen nicht überfahren werden. Sollte dies trotzdem erfolgt sein, ist umgehend der Gerätebetreiber darüber in Kenntnis zu setzen, um die Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Beim Betanken von Luftfahrzeugen dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen (4m Halbmesser um die Tankentlüftungsöffnungen) keine Fahrzeuge – ausgenommen Tankfahrzeuge – verkehren; die Benutzung von Mobiltelefonen und elektrischen Geräten ist in diesen Bereichen ebenfalls verboten (Ausnahme: Geräte in explosionsgeschützter Bauart).

Bei Austritt von Kraftstoff ist darauf zu achten, nicht durch die sich am Boden angesammelte Flüssigkeit zu fahren. Der Verkehrsleiter vom Dienst der FNG (Telefon 0911/937-1220) und die Einsatzzentrale der Flughafenfeuerwehr (0911/937-1593) sind umgehend zu benachrichtigen. Hierbei ist auch zu beachten, dass bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung in einem Sicherheitsabstand von 15m um den ausgelaufenen Kraftstoff keine Stromquellen an- oder abgeschlossen, keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt, Mobiltelefone/Funkgeräte sowie sonstige Zündquellen verwendet werden; dies gilt nicht für Schaltorgane/Mobiltelefone/Funkgeräte in explosionsgeschützter Bauart.

In der Sicherheitszone (siehe Abbildung) sind Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte so weit wie möglich so abzustellen, dass sie die Sicherheitszone ohne Rückwärtsfahren verlassen können.

Bei Fahrzeugen und Abfertigungsgeräten, deren Fahrmotor gleichzeitig Antriebsmotor für die Gerätefunktion ist, ist zusätzlich zum Anziehen der Feststellbremse ein Bremsklotz unterzulegen. Das Unterlegen eines Bremsklotzes kann bei Fahrzeugen, die durch hydraulische Abstützungen gesichert sind, entfallen. Bei Fahrzeugen, die bauartbedingt gegen Wegrollen gesichert sind, entfällt die Verpflichtung Bremsklötze unterzulegen auch wenn keine Stützen vorhanden sind. Bei Fahrzeugen mit getrennten Arbeits- und Fahrmotoren ist der Fahrmotor während des Zeitraums der Abfertigung abzustellen.

Während des Anlassvorgangs eines Luftfahrzeuges dürfen sich keine Fahrzeuge und Geräte im Bereich der Notausstiege befinden, um im Notfall ein ungehindertes Ausfahren der Notrutsche zu gewährleisten. Dies gilt so weit wie möglich auch für Air Starter.

Der Ein- bzw. Aussteigevorgang von Passagieren aus Flug- oder Fahrzeugen darf von Fahrzeugen nicht behindert oder gequert werden. Sollte diese Querung aus betrieblichen Gründen erforderlich sein, ist der Ein- bzw. Aussteigevorgang der Passagiere zu unterbrechen und entsprechende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Passagiere zu ergreifen.

Das Rangieren von an der Abfertigung beteiligten Fahrzeugen und Geräten darf von anderen Fahrzeugen nicht behindert werden. Sollte eine Querung des Bereichs aus betrieblichen Gründen erforderlich sein, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

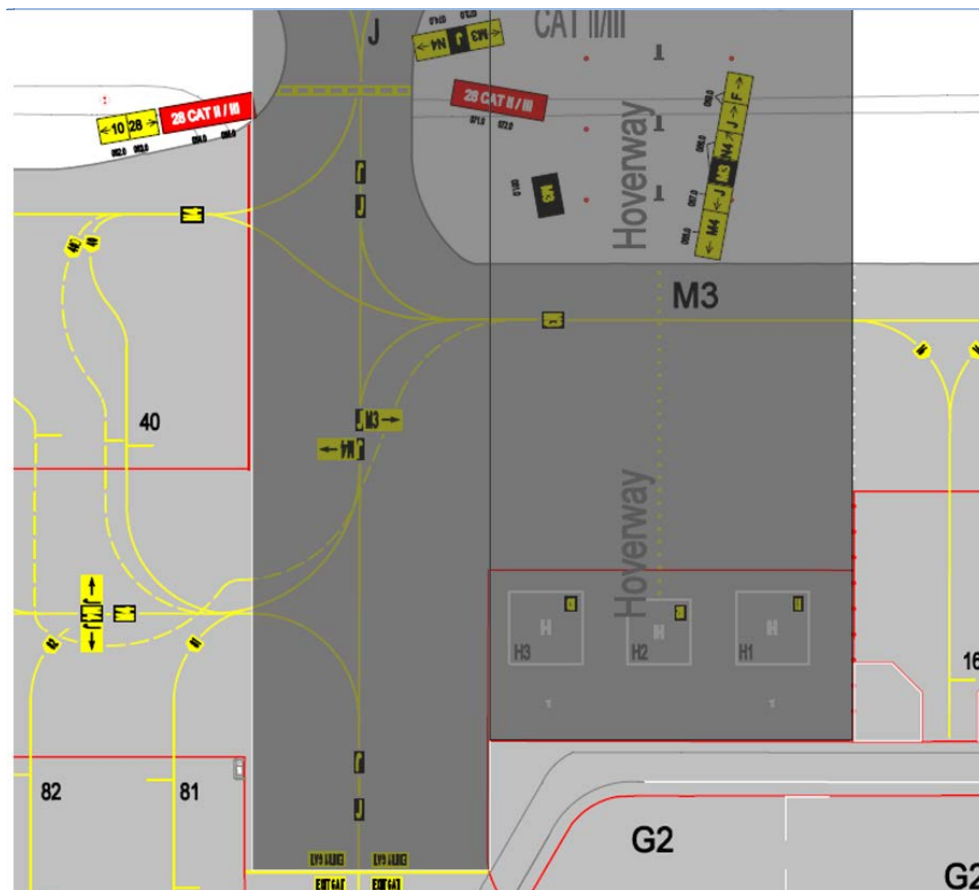
3.7.4 Rollgassen

Rollgassen sind im Vorfeldbereich durch eine durchgehende rote Linie von den übrigen Vorfeldflächen abgetrennt (siehe Abschnitt 4.3.2).

Beim Befahren von Rollgassen ist besondere Vorsicht geboten. Rollgassen im Vorfeldbereich sind generell auf dem kürzesten Weg zu queren.

3.7.5 Vorfeldrollbahnen und Hubschrauberschwebetrassen

Die direkt im Vorfeldbereich liegende Rollbahn „Juliett“ und die Hubschrauberschwebetrasse stellen einen besonders sicherheitsrelevanten Bereich dar. Dieser darf nur mit entsprechender Fahrerlaubnis (siehe 3.7.6 Rollfeld), bei begründetem Anliegen und nach vorheriger Freigabe durch die Flugsicherung befahren werden (siehe Skizze, dunkelgrau dargestellter Bereich).



3.7.6 Rollfeld

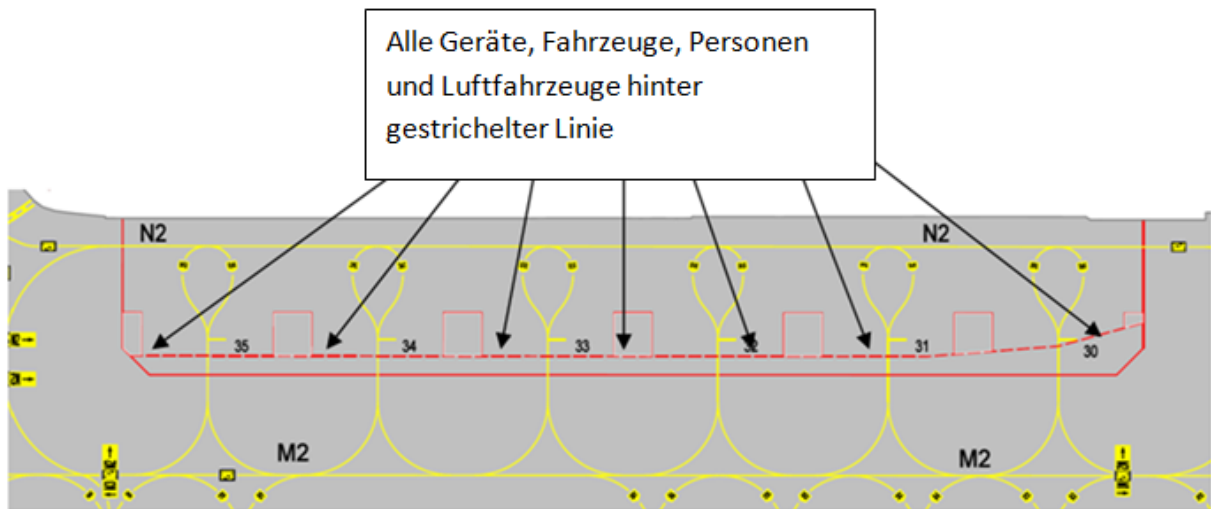
Das Rollfeld darf nur mit entsprechender Fahrerlaubnis und nach erteilter Freigabe der Flugsicherung und nur bei begründeter und nachweisbarer Notwendigkeit betreten oder befahren werden. Eine dauernde Funkverbindung zur Flugsicherung muss gewährleistet sein. Bei Fahrzeugen, die mit Rundumlicht ausgestattet sind, muss das Rundumlicht eingeschaltet sein. Bei Fahrzeugen ohne Rundumlicht ist die Warnblinkanlage in Verbindung mit dem Abblendlicht einzuschalten. Bei Fahrzeugen, die mit Transpondern ausgerüstet sind, muss der Transponder eingeschaltet sein.

Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugsicherung bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche und Zeichen zu befolgen. Das Verfahren bei Funkausfall ist zu beachten.

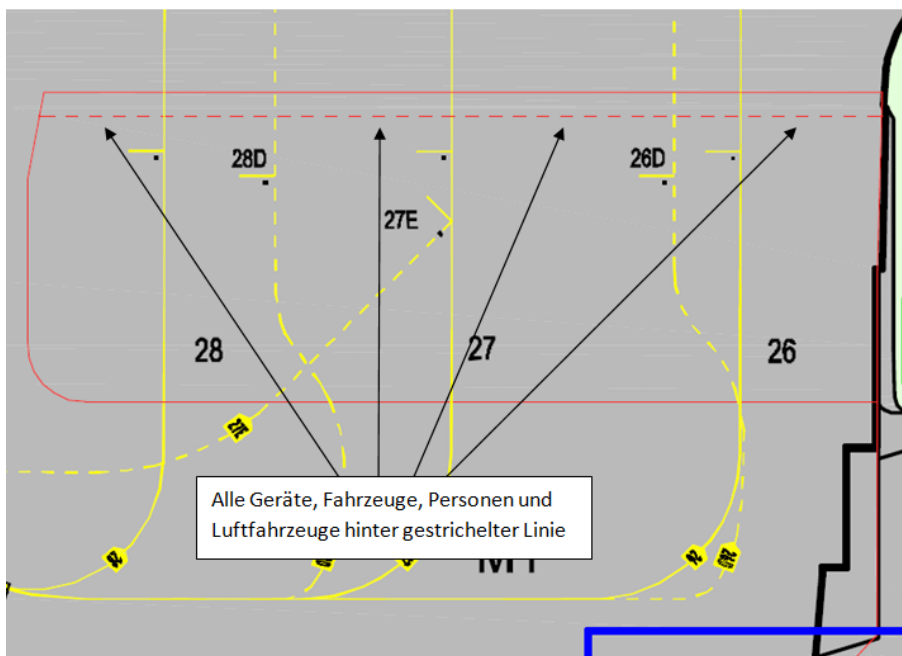
3.7.7 Fahrverkehr bei Flugbetrieb mit Großraumflugzeugen

Am Flughafen Nürnberg gibt es bei Flugbetrieb mit Großraumflugzeugen spezielle Verfahren, welche von jedem Verkehrsteilnehmer berücksichtigt werden müssen. Der Verkehrsleiter vom Dienst bzw. der Verkehrsüberwacher achten auf die Einhaltung der jeweiligen Maßnahmen. Bei Flugbetrieb mit einem ICAO Code Letter F Luftfahrzeug (z. B. B747-800 oder C5 Galaxy) ist die komplette Nordseite (Position 30 – 35) frei von Fahrzeugen, Geräten und Personen zu halten.

Bei Flugbetrieb mit einem ICAO Code Letter E Luftfahrzeug (z. B. A330, B777 oder B747-400) müssen sich alle Luftfahrzeuge, Fahrzeuge, Geräte und Personen auf der Nordseite (Position 30 – 35) nördlich der alternativen Vorfeldsicherheitslinie (gestrichelte Linie) befinden (siehe Skizze).



Auf den Positionen 26 - 28 müssen sich beim Rollen, eines ICAO Code Letter E Luftfahrzeuges, auf der Rollbahn Alpha alle Luftfahrzeuge, Fahrzeuge, Geräte und Personen südlich der alternativen Vorfeldsicherheitslinie (gestrichelte Linie) befinden (siehe Skizze). Bei Flugbetrieb mit einem ICAO Code Letter F Luftfahrzeug (z. B. B747-800 oder C5 Galaxy) ist die komplette Position 26 – 28 frei von Fahrzeugen, Geräten und Personen zu halten. Ausgenommen sind Fahrzeuge, Geräte und Personen, welche direkt für die Abfertigung des betroffenen Luftfahrzeuges benötigt werden.



3.8 Rückwärtsfahren

Das Rückwärtsfahren von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn die örtlichen Gegebenheiten das Vorwärtsfahren nicht zulassen.

Der Fahrer hat sich vor und während des Rückwärtsfahrens davon zu überzeugen, dass sein Fahrweg hindernisfrei ist. Ist seine Sicht nach hinten durch die Bauart oder Beladung des Fahrzeugs oder durch andere Umstände versperrt oder auch nur erschwert, ist die Rückwärtsfahrt nur mit Hilfe eines Einweisers oder einer geeigneten optischen Rückfahrhilfe erlaubt.

Der Einweiser hat sich durch Augenschein davon zu überzeugen, dass der Fahrweg hinter dem Fahrzeug frei ist. Während der Rückwärtsfahrt hat der Fahrer ständig Blickkontakt zum Einweiser zu halten und auf dessen Zeichen zu achten. Der Einweiser darf sich nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten; er darf während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen. Verliert der Fahrer den visuellen Kontakt zum Einweiser, muss er sofort stoppen. Er darf die Fahrt erst wieder aufnehmen, wenn Sichtkontakt hergestellt wurde.

Die festgelegten Handsignale für Einweiser von Fahrzeugen sind zu verwenden (siehe Abschnitt 8).

Vor Beginn jeder Rückwärtsfahrt ist bei Fahrzeugen, bei denen der rückwärtige Bereich nicht einsehbar ist, ein Hupsignal zu geben, sofern diese nicht mit einem automatischen Hupsignal ausgestattet sind.

Der Rückwärtsgang ist erst unmittelbar vor dem Anfahren einzulegen. Bei Fahrtunterbrechungen ist der Gang wieder herauszunehmen und erst dann wieder einzulegen, bzw. darf die Weiterfahrt erst dann wieder aufgenommen werden, wenn der Fahrer sich erneut überzeugt hat, dass sein Fahrweg hindernisfrei ist oder der Einweiser freie Fahrt signalisiert hat.

Rückwärtsfahren ist nur mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

3.9 Halten, Parken und Abstellen

Fahrzeuge dürfen nur mit angezogener Feststellbremse geparkt werden. Fahrmotoren sind grundsätzlich abzustellen.

Das Halten, Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Geräten ist generell vor den Aus- und Eingängen von Gebäuden und insbesondere vor den Toren der Feuerwache, den definierten Bereitstellungsräumen und den Flugzeughallen untersagt.

Fahrzeuge und Geräte dürfen, außer bei Flugzeugabfertigungen nur auf den ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Fahren und Abstellen von Fahrzeugen und Geräten unter Rumpf oder Tragflächen von Flugzeugen ist nur gestattet, wenn es zum Erreichen von Anschlüssen oder Bedienpunkten am Flugzeug unerlässlich ist.

Halteverbot besteht auf allen Rollbahnen, Rollgassen, den Rollbereichsstraßen und im An- bzw. Abrollbereich von Luftfahrzeugen.

Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen hinter Fahrzeugen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur rückwärts ausfahren können, ist verboten. Kann dies in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, ist der Fahrer zu verständigen.

Das Halten, Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Geräten hinter am Flugzeug anstehenden Fluggasttreppen, sowie vor ausgefahrenen Flugzeugtreppen ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für die zum Fluggasttransport eingesetzten Fahrzeuge.

Der Fluchtweg von Tankfahrzeugen im Positionsbereich ist stets freizuhalten.

3.10 Beleuchtung

Während der Dämmerung, bei Dunkelheit und bei Sichtbehinderung am Tage (z.B. Nebel, starker Regen oder Schneefall) ist die Beleuchtung des Fahrzeugs – Abblendlicht – einzuschalten.

Bei allen Fahrzeuglotsungen ist stets das Abblendlicht und die Warnblinkanlage vom gelotsten Fahrzeug einzuschalten.

Das Fahren mit Stand- oder Fernlicht ist im Vorfeldbereich nicht erlaubt.

3.11 Personenbeförderung und Ladung

Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen auf entsprechenden Sitzplätzen befördert werden. Ausnahme sind Fahrzeuge, bei denen bauart- bzw. zulassungsbedingt ein stehender Transport bzw. eine stehende Bedienung zulässig ist (z. B. in Vorfeldbussen dürfen Fahrgäste auch stehend befördert werden).

Vorhandene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein.

Ladung ist verkehrssicher zu laden und zu sichern. Der Fahrer hat sich vor Fahrtantritt von der ordnungsgemäßen Sicherung der Ladung und der Anhängereinrichtungen zu überzeugen.

Die zulässigen Anhäng- und Stützlasten dürfen nicht überschritten werden.

3.12 Fußgänger und Radfahrer

Das Betreten des Vorfeldes ohne Begleitung darf nur nach erfolgter Sicherheitsunterweisung erfolgen. Fußgänger müssen gekennzeichnete Gehwege benutzen und Warnwesten gem. EN ISO 20471 tragen. Fußgänger, die im Besitz eines Flughafenausweises mit gelber Codierung sind, dürfen sich nicht selbständig im Vorfeldbereich bewegen. Die Regelung gilt auch für Flugzeugbesatzungen ohne Flughafenausweis.

Sofern kein Gehweg vorhanden ist, ist entlang der Fahrstraßen – am linken Fahrbahnrand außerhalb der Fahrbahnbegrenzung zu gehen. Muss wegen der örtlichen Verhältnisse die Fahrbahn benutzt werden, so ist unmittelbar neben der Fahrbahnbegrenzung zu gehen. Müssen Teile des Flughafens (z.B. Flugzeughallen im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt) erreicht werden, zu denen keine ausgewiesenen Fahrstraßen und/oder Gehwege führen, ist, soweit möglich, entlang von Gebäudekanten zu gehen.

Das fußläufige Queren der Rollgassen M1 - M4 ist nicht gestattet.

Fluggäste dürfen sich grundsätzlich nicht zu Fuß zwischen den Fluggastgebäuden und Luftfahrzeugen bzw. umgekehrt bewegen. Sollte dies aus Abfertigungsgründen erfolgen bzw. wird eine sog. „Walk-Position“ in Anspruch genommen, sorgt der Flugplatzbetreiber für die Verkehrssicherung zwischen Luftfahrzeugabstellposition und Fluggastgebäude. Für die Absicherung der Flugstwege auf der Luftfahrzeugabstellposition hat die Luftverkehrsgesellschaft bzw. ihr Erfüllungsgehilfe zu sorgen.

Radfahrer müssen die Fahr- und Rollbereichsstraßen benutzen.

Im Sicherheitsbereich sind Fahrräder nur zum dienstlichen Gebrauch zugelassen. Die Benutzer müssen eine Fahrinweisung bei der Schulungsabteilung der FNG durchlaufen haben. Motorgetriebene Zweiräder gelten als Fahrzeuge. Die Fahrer von Fahr- oder Motorrädern haben Warnwesten gem. EN ISO 20471 zu tragen.

3.13 Verkehrshindernisse

Verkehrsbehindernde Zustände sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ist dies nicht sofort möglich, so sind die erforderlichen Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen und der Verkehrsleiter vom Dienst (Telefon 0911 937/1220) zu verständigen. Falls erforderlich, behält sich die FNG vor, entsprechende Maßnahmen auf Kosten und Risiko des Halters durchzuführen.

3.14 Besondere Wetter- und Straßenverhältnisse

Bei Dunkelheit, schlechten Wetter- und Straßenverhältnissen und insbesondere bei Sichtbehinderungen am Tage (z.B. Nebel, starker Regen oder Schneefall, Witterungsbedingungen nach Betriebsstufen CAT II/III) ist besondere Vorsicht geboten. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Bedingungen anzupassen.

Sind Markierungen (Verkehrszeichen, Haltelinien usw.) bei Schneebeleg, verschmutzten Straßen oder schlechten Sichtverhältnissen nicht zu erkennen, ist besondere Vorsicht geboten. Ist keine Regelung getroffen, gelten die Vorfahrtsregeln gemäß Nr. 3.5.

Fahrten im gesamten Zuständigkeitsbereich der FNG außerhalb der Positionsbereiche, Fahr- und Rollbereichsstraßen, sowie Rollgassen sind während CAT II/III-Betrieb nur zulässig, wenn diese der Fortführung eines sicheren Betriebsablaufes dienen.

Erforderliche Kontrollfahrten im Rollfeldbereich sind nur in Abstimmung mit der Flugsicherung zulässig. Grundsätzlich sind Kontrollfahrten während CAT II/III-Betrieb nur durchzuführen, wenn dies zur Fortführung eines sicheren Betriebes unabdingbar erforderlich ist. Die Haltebalken dürfen nicht überfahren werden.

3.15 Lotsungen

Durch ein Lotsenfahrzeug darf nachfolgend aufgeführte Anzahl an Fahrzeugen gelotst werden:

Grund des Lotsenvorgangs	Anzahl Fahrzeuge
Luftsicherheitsbestimmungen/ Security	Gem. jeweiligem Sicherheitskonzept
Im Rollfeldbereich (sofern nicht vermeidbar)	1
Außerhalb des Rollfeldbereiches	2
Im Notfall	Keine Beschränkung

4. Verkehrszeichen und Markierungen (soweit nicht in der StVO enthalten)

4.1 Vorschriftzeichen

Können wegen räumlich beengter Verhältnisse keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten gleichwertig auf die Fahrbahn aufgemalte Schilder. Bei schlechten Straßenverhältnissen (z.B. witterungsbedingt) ist deshalb besondere Vorsicht geboten.

4.1.1 Stopp bei Flugzeugrollverkehr



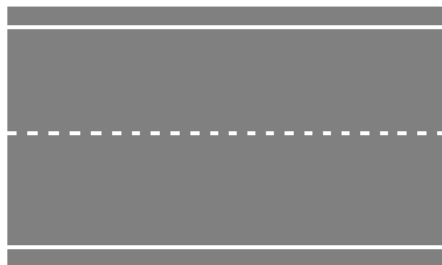
4.1.2 Rauchen und offenes Licht und Feuer – auch im Fahrzeug – verboten.



4.2 Markierungen

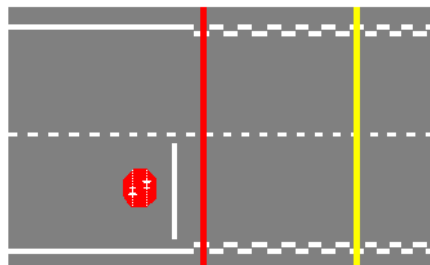
4.2.1 Fahrstraßen:

Durchgehende weiße Linien.



4.3 Rollbereichsstraßen:

4.3.1 Weißer, versetzt gestrichelte Linien mit Haltelinie für Fahrverkehr bei Flugzeugrollverkehr.



4.3.2 Abgrenzung der Rollbahnen und –gassen sowie Sicherheitsbereich an Abstellpositionen:
Durchgehende rote Linie



Alternative rote Linie (siehe 3.7.7 Fahrverkehr bei Flugbetrieb mit Großraumflugzeugen)



4.3.3 Durchgehende gelbe Leitlinie für Rollverkehr.

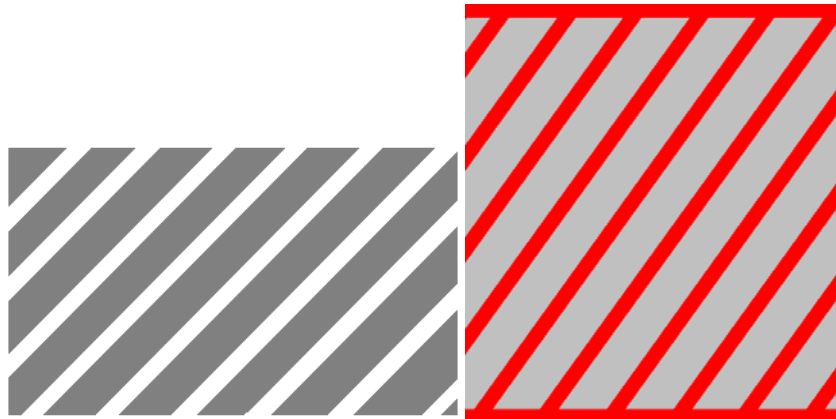


4.3.4 Geräteabstellfläche:
Durchgehende weiße Linien.



4.3.5 Schraffierte Flächen:

Schraffierte Flächen sind grundsätzlich von abgestelltem Gerät oder sonstigen Hindernissen freizuhalten.



5. Verkehrsüberwachung

Für die Überwachung des Personen- und Fahrverkehrs im Sicherheitsbereich ist die Abteilung Airport Operations (AO) der FNG zuständig.

Die Abteilung Airport Operations ist befugt, im Rahmen der Dienstaufsicht Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen.

Den Anweisungen der Abteilung Airport Operations und der Einweiser, sowie von Personen mit hoheitlichem Auftrag, soweit diese im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit handeln, ist Folge zu leisten

6. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verkehrsregeln

Verstöße gegen die Verkehrsregeln im Sicherheitsbereich werden von der Abteilung Airport Operations gemäß dem jeweils geltenden Maßnahmenkatalog der FNG geahndet und erfasst.

Die Abteilung Airport Operations ist befugt mündliche Belehrungen zu erteilen. Verstöße können zudem schriftlich erfasst werden.

Die Abteilung Airport Operations ist ferner befugt, Fahrern bei wiederholten Verstößen oder verkehrsgefährdendem Verhalten die weitere Fahrtätigkeit zu untersagen. In diesem Fall wird die interne Fahrerlaubnis entzogen.

Eine entzogene interne Fahrerlaubnis kann durch eine kostenpflichtige Nachschulung bei der Schulungsabteilung der FNG wiedererlangt werden.

Die FNG behält sich das Recht vor, entsprechend der Flughafenbenutzungsordnung die Einwilligung zum Betreten und Befahren des Sicherheitsbereichs zu widerrufen.

Im Falle schuldhafter Verstöße sind der FNG die hierdurch entstehenden Kosten vom Verursacher zu erstatten. Die Erhebung weitergehender Schadenersatzansprüche wird davon nicht berührt.

7. Zulassungsbestimmungen

7.1 Fahrgenehmigung und Kennzeichnung von Fahrzeugen

7.1.1 Genehmigung für Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte zum Befahren des Sicherheitsbereichs

Für das Betreiben von Fahrzeugen mit Eigenantrieb im Sicherheitsbereich ist die vorherige Genehmigung durch die FNG erforderlich. Anträge auf Genehmigung zum Befahren des Sicherheitsbereichs sind an die Ausweisstelle der FNG zu richten.

Für das ständige Abstellen von Fahrzeugen im Vorfeldbereich ist die Genehmigung durch die FNG erforderlich.

Fahrzeugplaketten (siehe Abschnitt 7.1.3), die zum Befahren des Sicherheitsbereichs berechtigen, müssen – von außen sichtbar an der Windschutzscheibe - angebracht sein. Tageszufahrtsplaketten sind deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte mit Eigenantrieb ohne Zulassung nach StVZO, sowie Anhänger mit Betriebsbremse, die auftragsbedingt im Sicherheitsbereich eingesetzt werden, müssen vor der ersten Inbetriebnahme und danach jährlich durch die FNG oder einen unabhängigen Sachverständigen nach § 29 StVZO geprüft werden.

7.1.2 Besondere Kennzeichnung von Fahrzeugen

Fahrzeuge, die auftragsbedingt Bereiche befahren, für die eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, müssen mit einem gelben bzw. blauen Rundumlicht ausgerüstet sein.

7.1.3 Zufahrtsberechtigungen und Fahrzeugplaketten

Fahrzeuge, die regelmäßig und nachweislich in den Sicherheitsbereich des Flughafens einfahren müssen, benötigen eine Zufahrtsberechtigung. Diese wird für längstens ein Jahr auf Antrag ausgegeben. Die Ausgabe von Fahrzeugplaketten durch die Ausweisstelle erfolgt für alle Fahrzeuge ausnahmslos erst nach Vorlage des Versicherungsnachweises (unbegrenzte Deckungssumme im Haftpflichtbereich) entgeltlich.

Die FNG stellt für jedes zum Sicherheitsbereich zugelassene Fahrzeug eine zeitlich befristete Zufahrtsberechtigung aus.

Die Berechtigung/Plakette ist von außen gut sichtbar an der Innenseite der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringen.

Die FNG kann den räumlichen Einsatzbereich des Fahrzeugs beschränken und dies entsprechend auf der Plakette kennzeichnen. Der Halter des Fahrzeugs hat die Plaketten bei Ablauf der Geltungsdauer oder Wegfall einer Voraussetzung für die Zulassung des Fahrzeugs unverzüglich an die Ausweisstelle zurückzugeben.

Fahrzeugplaketten

Fahrzeuge und Geräte ohne amtliches Kennzeichen, die dauerhaft im Sicherheitsbereich des Flughafens eingesetzt werden, benötigen eine Fahrzeugplakette. Die Plakette ist nur bis zum aufgedruckten Ablaufdatum gültig.

Betriebsfahrzeuge mit amtlichem Kennzeichen erhalten eine Zufahrtsberechtigung für einen Zeitraum von längstens 5 Jahren.

7.2 FNG-Fahrerlaubnis und Vorfeldeinweisungen

Die Verkehrseinweisung für die jeweiligen Bereiche, sowie Wiederholungsschulungen erfolgen bei der Schulungsabteilung der FNG gegen Entgelt.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Verkehrseinweisung:

- Flughafenausweis mit Berechtigung zum Betreten der Vorfelder
- Besitz einer amtlichen Fahrerlaubnis

Die FNG-Fahrerlaubnis ist stets mitzuführen und bei Kontrollen durch den Bereich Airport-Operations unverzüglich vorzuzeigen.

7.3 Ausstellung und Gültigkeitsdauer der FNG Fahrerlaubnis

7.3.1 Ausstellung der FNG Fahrerlaubnis:

Der FNG Fahrerlaubnis wird von der Schulungsabteilung der FNG nach bestandener Prüfung an den Fahrer ausgehändigt.

7.3.2 Gültigkeitsdauer und Überprüfung:

Die FNG-Fahrerlaubnis verliert ihre Gültigkeit bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder wenn die jeweilige Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, oder bei Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis. Personen, die im Besitz einer FNG Fahrerlaubnis sind und aufgrund der vorgenannten Gründe nicht mehr zum Führen von Fahrzeugen eingesetzt werden dürfen, sind verpflichtet die FNG Fahrerlaubnis unaufgefordert an die Schulungsabteilung des FNG zurückzugeben. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die FNG berechtigt die FNG-Fahrerlaubnis einzuziehen.

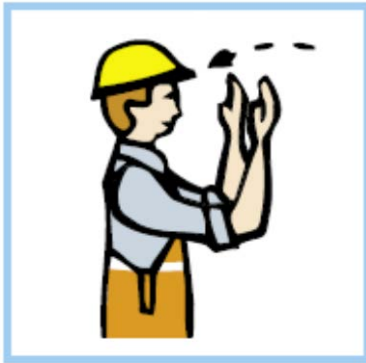
Die FNG behält sich das Recht zur Überprüfung des Besitzes der amtlichen Fahrerlaubnis vor.

7.3.3 Verlust der FNG-Fahrerlaubnis:

Der Verlust der FNG-Fahrerlaubnis ist der Schulungsabteilung der FNG mitzuteilen.

8. Handsignale für Einweiser von Fahrzeugen





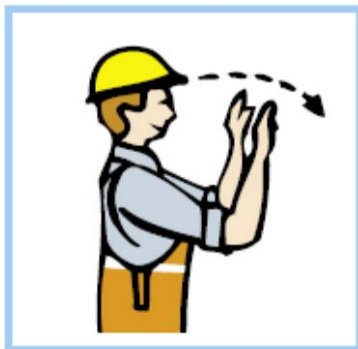
HERKOMMEN

Einleiten einer Bewegung in
Richtung des Einweisers



ABFAHREN

Einleiten oder Fortsetzen
einer Fahrbewegung gemäß
einem vorlaufenden
Richtungssignal



ENTFERNEN

Einleiten einer Bewegung
vom Einweiser weg

9. Wichtige Dienststellen und Telefonnummern

<i>NOTRUF</i>	112
<i>NOTRUF *</i> (*Einsatzzentrale Flughafenfeuerwehr)	0911/937-112
Einsatzzentrale Flughafenfeuerwehr	0911/ 937-1593
Verkehrsleiter v. Dienst	0911/ 937-1220
Verkehrsüberwacher	0911/937-1292
Polizei	0911/93 59 20
Ausweisstelle	0911/937-1264
Tor 1	0911/937-1236
Safety Management	0911/937-1743
Schulungsabteilung	0911/937-2027

10. Maßnahmenkatalog bei Verkehrsverstößen im Sicherheitsbereich der Flughafen Nürnberg GmbH

Gemäß § 45 Abs. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) hat der Flugplatzbetreiber den Flugplatz in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die FNG ist somit für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf ihrem Gelände verantwortlich und hat alles Notwendige zu veranlassen, um den sicheren Betrieb des Flughafens zu gewährleisten.

10.1. Ziel und Zweck

Die Verkehrsleitung der FNG ist für die flugbetriebliche Aufsicht und Sicherheit auf den nicht öffentlichen Betriebsflächen der FNG zuständig. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen der Überarbeitung der Flughafenbenutzungsordnung detaillierte Verkehrsregeln für den Sicherheitsbereich veröffentlicht. Zur Überwachung der Verkehrsregeln und der einheitlichen Ahndung bei Verstößen wird der nachfolgend beschriebene Maßnahmenkatalog eingeführt.

10.2. Geltungsbereich

Dieser Maßnahmenkatalog gilt für alle Verkehrsteilnehmer im Sicherheitsbereich der FNG.

10.3. Überwachung der Vorschriften

Die Verkehrsleitung der FNG ist befugt, Verkehrskontrollen durchzuführen, sowie die erforderlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verkehrsregeln zu treffen.

10.4. Maßnahmenkatalog

10.4.1 Punktesystem – Grundlage

Grundlage des Maßnahmenkatalogs ist ein an die Straßenverkehrsordnung angelehntes Punktesystem, das:

- eine einheitliche Ahndung von Verstößen gegen die Verkehrsregeln gewährleistet.
- den Verkehrsteilnehmern die Möglichkeit bietet, das Ausmaß des eigenen Fehlverhaltens selbst zu beobachten und rechtzeitig zu korrigieren.

10.4.2 Punktesystem – Aufbau

Jeder Verstoß wird, je nach Schwere, analog des Punktecatalogs (siehe 10.4.5) unter Feststellung der Personalien schriftlich verwarnet (betroffener Verkehrsteilnehmer erhält Durchschlag) und in der Verkehrsleitung zentral dokumentiert. Bei Erreichen der in nachstehender Tabelle beschriebenen Punktestände, gelten die dazu festgelegten Maßnahmen.

6 Punkte	1. Schriftlicher Hinweis	Der Abteilungsleiter / Arbeitgeber wird über Punktestand und Verstöße erstmals schriftlich informiert. Es besteht für den Verkehrsteilnehmer die Möglichkeit, an einer freiwilligen Verkehrsschulung teilzunehmen, um Punkte zu reduzieren.
8 Punkte	2. Schriftlicher Hinweis	Der Abteilungsleiter / Arbeitgeber wird über Punktestand und Verstöße erneut schriftlich informiert. Die Teilnahme des Verkehrsteilnehmers an einer freiwilligen Verkehrsschulung wird empfohlen.
10 Punkte	Entzug der FNG-Fahrerlaubnis	Mit Erreichen oder Überschreiten von 10 Punkten wird die FNG - Fahrerlaubnis entzogen, bis der Verkehrsteilnehmer erfolgreich an einer Pflichtschulung teilgenommen hat. Der Abteilungsleiter/Arbeitgeber wird über den Entzug in Kenntnis gesetzt.

- Nach erfolgreicher Verkehrsschulung wird ein Punkterabatt von 4 Punkten gewährt.
- Innerhalb von 12 Monaten ist nur eine Teilnahme an einer Verkehrsschulung möglich.
- Wird die Punktzahl von 10 trotz erfolgter Nachschulung dennoch überschritten, wird die FNG-Fahrerlaubnis für den Zeitraum von 4 Wochen eingezogen.
- Erfolgt im Zeitraum von 12 Monaten nach dem letzten Eintrag kein weiterer Verstoß, werden dem Punktekonto des entsprechenden Verkehrsteilnehmers 2 Punkte abgezogen. Die Null-Punktemarke kann nicht unterschritten werden.

Werden durch eine Handlung mehrere Verstöße begangen (z.B. Fahren unter Alkoholeinfluss und Missachtung der Vorfahrtsregel), werden nur die Punkte des Verstoßes mit der höchsten Punktzahl angerechnet (Fahren unter Alkoholeinfluss).

Werden mehrere Verstöße getrennt voneinander begangen, führt dies zu einer getrennten Ahndung jedes einzelnen Verstoßes, die Punkte werden addiert.

Einsprüche gegen ausgestellte schriftliche Verwarnungen sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei dem Safety Manager der FNG einzureichen.

10.4.3 Punktesystem – schwerwiegende Verstöße

Bei folgenden, schwerwiegenden Verstößen kann mit sofortiger Wirkung die Fahrerlaubnis entzogen und/oder das Betreten des Sicherheitsbereichs der FNG untersagt werden:

- Befahren der Vorfelder außerhalb der gekennzeichneten Fahrstraßen oder der Rollkorridore in Verbindung mit der Behinderung oder Gefährdung eines Luftfahrzeuges
- Befahren der Start-/Landebahn ohne Genehmigung
- Führen von Fahrzeugen unter Einfluss von Alkohol oder Drogen
- Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafengeländes ohne Betriebsfahrerlaubnis
- Sonstige besonders schwere Verstöße

10.4.4 Punktesystem – Dokumentation der Daten

Die Daten sind zweckbestimmt und werden zur Überwachung der Betriebs- und Verkehrssicherheit verwendet. Eine statistische Betrachtung der Daten/Vorgänge wird durchgeführt.

Dem Datenschutz wird Rechnung getragen. Nach drei Jahren werden die Daten nur noch zu statistischen Zwecken genutzt. Jeder betroffene Verkehrsteilnehmer hat das Recht zur Einsicht in sein Datenblatt. Ein Termin ist mit dem Safety Management zu vereinbaren, dort können die erfassten Daten eingesehen werden.

10.4.5 Punktecatalog

Nr.	Verstoß	Punkte
1 A	Missachtung der Schrittgeschwindigkeit an einem in der Sicherheitszone abgestellten Luftfahrzeug	1
1 B	Parken von Fahrzeugen außerhalb gekennzeichneten Markierungen oder zugewiesenen Flächen	
1 C	Fahren ohne angelegten Sicherheitsgurt	
1 D	Benutzung Mobiltelefon ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt	
1 E	Befahren von nicht freigegebenen Zonen (gem. Zufahrtsberechtigung)	
2 A	Parken von Fahrzeugen in Rollbereichen, schraffierten Sperrflächen, vor Busgates, Bereitstellungsflächen der Feuerwehr	2
2 B	Unzulässige Personenbeförderung/unsachgemäßer Transport von Ladung	
2 C	Führen von Fahrzeugen mit Sicherheitsmängeln oder im nicht verkehrssicheren Zustand	
2 D	Missachtung der Sicherheitsabstände im Gefahrenbereich von Luftfahrzeugen	
2 E	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu 10 km/h	
3 A	Missachtung der Vorfahrtsregelung	3
3 B	Missachtung des Rauchverbotes	
3 C	Verunreinigung von Flugbetriebsflächen, Flughafenanlagen, Verursachung von F.O.D. und deren Nichtbeseitigung	
4 A	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 11 bis 15 km/h	4
4 B	Behinderung der Entfluchtung für Tankwagen	
4 C	Befahren der Hubschrauberschwebetrasse oder der Rollbahn „J“ ohne Genehmigung der DFS	
4 D	Missachtung des Zeichens „Stop bei Rollverkehr“ bei anrollenden Luftfahrzeugen	

<i>Nr.</i>	<i>Verstoß</i>	<i>Punkte</i>
5 A	Verlassen einer Unfallstelle ohne Aufnahme des Unfallherganges	5
6 A	Befahren der Rollbahnen (TWY „A“-„F“) ohne Genehmigung der DFS	6
6 B	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 16 bis 20 km/h	
6 C	Durchfahren einer Lotseneinheit	
6 D	Missachtung bestehender Sonderrechte für Fahrzeuge im Einsatz	
6 E	Queren vor einem rollenden LFZ, wodurch das LFZ zum abrupten Abbremsen gezwungen wird	
8 A	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 21 bis zu 25 km/h	8
10 A	Eindringen in den CAT II/III Sicherheitsbereich bei eingeschaltetem CAT II/III ohne Genehmigung der DFS	10
10 B	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 26 km/h	
10 C	Befahren der Piste (Runway Incursion) ohne Genehmigung der DFS	
10 D	Fahren unter Alkohol-, Drogeneinfluss oder Medikamenten, die die Verkehrstüchtigkeit einschränken	

Anlage 4 Bestimmungen zur Luftsicherheit

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen basieren auf nationalen und europäischen Rechtsvorschriften zum Schutz des Flughafenbetriebs vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs. Sie sind zusammenfassend im Luftsicherheitsplan des Flughafens Nürnberg dargestellt.

Die FNG ist als Flugplatzbetreiber zum Schutz des Flughafens vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs und zur Wahrung der Betriebssicherheit verpflichtet. Die nicht allgemein zugänglichen Bereiche, Anlagen und Räumlichkeiten sind baulich und technisch so zu sichern, dass unbefugter Zutritt ausgeschlossen ist.

Für den sensiblen Bereich (im folgenden Sicherheitsbereich genannt) gelten besondere Zugangsvoraussetzungen und Verhaltensregeln nach den Maßgaben dieses Anhangs.

Werden Betriebsbereiche einem Luftfahrtunternehmen überlassen, ist dieses nach § 9 LuftSiG verpflichtet gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen; diese Bereiche unterliegen den Bestimmungen des Luftfahrtunternehmens, nicht der FNG. Der Standard der Sicherheitsmaßnahmen des Luftfahrtunternehmens muss den Sicherheitsmaßnahmen des Flughafenbetreibers entsprechen.

2. Berechtigung zum Zugang in den Sicherheitsbereich

Für jede Person, der zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur gelegentlich Zugang in den Sicherheitsbereich gewährt werden soll (in der Regel nicht öfter als einmal im Monat) kann eine Berechtigung für den unbegleiteten Zugang mit einem persönlichen Flughafenausweis beantragt werden.

Der Ausweisinhaber darf den Sicherheitsbereich nur betreten, wenn legitime Gründe dies erfordern.

2.1 Zuverlässigkeitsüberprüfungen (ZÜP)

Vor der Ausstellung einer Zugangsberechtigung wird durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit der Person überprüft. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist durch § 7 LuftSiG und LuftSiZÜV näher bestimmt. Aufgrund des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung entscheidet die Behörde, ob die FNG die Zugangsberechtigung erteilen darf.

Personen mit Zugangsberechtigung werden in vorgeschriebenen Zeitabschnitten erneut behördlich auf ihre Zuverlässigkeit überprüft.

2.2 Luftsicherheitsschulung

Weitere Voraussetzung für den Erhalt der Zugangsberechtigung ist eine nach LuftSiG vorgeschriebene Luftsicherheitsschulung. Die Schulung wird online als „Web Based Training“ (WBT) durchgeführt und dauert ca. drei Stunden oder vier Unterrichtseinheiten. Für das WBT werden durch die Ausweisstelle die Log-In Daten zur Verfügung gestellt.

2.3 Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit einschließlich Zuverlässigkeitsüberprüfung und Schulung kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Es ist daher darauf zu achten, den Antrag rechtzeitig vor geplanter Aufnahme der Tätigkeit zu beantragen.

2.4 PIN-Nummer

Die Zutrittsberechtigung wird in Form eines Lichtbildausweises erteilt. Mit dem Ausweis wird eine PIN erteilt, die der Ausweisinhaber geheim zu halten hat. Beim Zugang in den Sicherheitsbereich hat der Ausweisinhaber die PIN am Ausweisleser einzugeben.

2.5 Pflichten im Umgang mit dem Flughafenausweis

Der Ausweis ist im Sicherheitsbereich ständig offen und sichtbar am oberen Teil der Oberbekleidung zu tragen. Der Ausweis ist bei Ablauf der Gültigkeitsdauer, bei Entzug der Zugangsberechtigung, auf Verlangen der FNG sowie bei längeren Abwesenheiten bei der Ausweisstelle zurückzugeben. Diebstahl oder sonstiger Verlust sind unverzüglich der Ausweisstelle anzuzeigen.

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Pflichten des § 10 LuftSiG können von der FNG mit zeitweiliger, im Wiederholungsfall dauerhafter Sperrung des Ausweises, bzw. dessen Entzug und von der zuständigen Luftsicherheitsbehörde als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,- geahndet werden.

Alle Ausweisträger sind verpflichtet, Personen im Sicherheitsbereich, die erkennbar keine Fluggäste sind und keinen Ausweis tragen, anzuhalten und sich den Ausweis zeigen zu lassen. Sollte der Ausweis auf Anforderung nicht vorzeigbar sein, ist dies umgehend dem Sicherheitsdienst (Telefon 0911/937-1236) zu melden.

2.6 Zugang ohne persönliche Zugangsberechtigung

Personen ohne eigene Zugangsberechtigung dürfen den Flughafen nur mit den folgenden Zugangsmedien betreten:

Besucherausweise, Sonderausweise mit Begleitung, Medical Ausweise und Wechsellausweise.

Der Zugang mit diesen Ausweisen ist nur in Begleitung eines Inhabers eines dauerhaften Flughafenausweises zulässig.

Sonderausweise ohne Begleitung dürfen nur Flugzeugtechnikern ausgestellt werden, die im Besitz einer gültigen ZÜ sind. Diese berechtigen ausschließlich zum Aufenthalt in bestimmten zugewiesenen Bereichen.

3. Durchsuchungen bei Zugang in den Sicherheitsbereich

Die FNG hat nach § 8 Abs.1 Nr. 5 LuftSiG Personen, die keine Fluggäste sind sowie mitgeführte Gegenstände und Fahrzeuge zu durchsuchen. Dies erfolgt an den vor dem Zugang zum Sicherheitsbereich ausgewiesenen Personal- bzw. Fahrzeugkontrollstellen.

4. Verbotene Gegenstände

Gemäß § 11 LuftSiG und europäischer Vorschriften ist das Mitführen und an sich Tragen von verbotenen Gegenständen wie z.B. Waffen und Sprengstoff, sowie anderer Gegenstände, die benutzt werden können, um schwere Verletzungen herbeizuführen und üblicherweise nicht in Sicherheitsbereichen von Flughäfen benutzt werden, wie z.B. Kampfsportgeräte, Schwerter, Säbel usw., in den Sicherheitsbereich untersagt (siehe Anlage 1-A EU VO 2015/1998).

Ausnahmen können eingeräumt werden, wenn die Person zum Mitführen verbotener Gegenstände in Sicherheitsbereichen berechtigt ist, um für den Betrieb des Flughafens oder zum Führen

eines Luftfahrzeuges unabdingbare Aufgaben wahrzunehmen. Die Genehmigung ist über die Abteilung „Airport Security“ schriftlich zu beantragen, Nicht zugelassene Gegenstände werden an den Kontrollstellen abgenommen; es besteht kein Anspruch auf Aufbewahrung. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Gegenstände, die für Passagiere verbotene Gegenstände gem. Anlage 4-C EU VO 2015/1998 Buchstaben c, d, und e sind, für andere Personen als Fluggäste aber nicht, wie z.B. Werkzeug, dürfen Passagieren nicht zugänglich sein.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 11 LuftSiG können nach § 19 LuftSiG als Straftaten verfolgt werden. Die Luftsicherheitsbehörde kann Zuwiderhandelnde als unzuverlässig einstufen und die Zugangsberechtigung entziehen.

5. Entgelte und Gebühren

Die FNG erhebt für alle Leistungen oder Aufwendungen im Zusammenhang mit den beschriebenen Luftsicherheitsmaßnahmen (jeglicher Ausweis Antrag, mit oder ohne ZÜP, Sicherheitsschulungen, Fahrzeugplaketten, Zufahrten, Wiederholungs-ZÜPs, Begleitungen, etc.) Entgelte gemäß der jeweils geltenden Entgeltordnung.

Die Luftsicherheitsbehörde erhebt für jede Erst-/Wiederholungs-ZÜP eine Gebühr. Die FNG verauslagt diese Gebühr für den Antragsteller und stellt diese ggf. zusammen mit den im nächsten Absatz genannten FNG-Entgelten in Rechnung.

Wer einen Flughafenausweis beantragt oder sich zu einer Sicherheitsschulung anmeldet, verpflichtet sich damit gegenüber der FNG, die jeweiligen Entgelte und Gebührenauslagen zu begleichen. Neben dem Arbeitnehmer ist auch, bzw. vorrangig der Arbeitgeber zur Zahlung verpflichtet. Abgewiesene Ausweis Anträge, insbesondere wegen negativer Zuverlässigkeitsüberprüfung, entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

6. Hinweise zum Datenschutz

Die FNG erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten der Ausweisinhaber und Fahrzeughalter zu Zwecken der Erfüllung von Luftsicherheitsaufgaben und zur Abrechnung von Leistungen entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzrechts. Bei beantragter ZÜP werden die erhobenen Daten an die Luftsicherheitsbehörde übermittelt und dort zur Durchführung der ZÜP gespeichert, verarbeitet und weiterübermittelt. Jede Person kann sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden, wenn er der Meinung ist bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein (Art. 9 Bayerisches Datenschutzgesetz).

7. Hinweise zu Missbrauch

Der Missbrauch des Ausweises oder die Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen ziehen Konsequenzen nach sich. Die FNG behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Auflagen, insbesondere den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bzw. des Luftsicherheitsgesetzes unter Einbeziehung der Aufsichtsbehörde entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Anlage 5 Abfall- und Umweltbestimmungen

Ergänzend zu den grundsätzlichen Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung wird die Abfallwirtschaft am Flughafen Nürnberg im Folgenden näher geregelt.

1. Allgemeines

Das Gelände des Verkehrsflughafens Nürnberg gilt als einheitliches Gebiet, sämtliche Abfälle und Wertstoffe für den Flugplatzbetreiber eine Sammelstelle zur Verfügung stellt, müssen von den Nutzern/Mietern angedient werden. Der Flugplatzbetreiber übernimmt das Zwischenlagern und evtl. Wiederverwerten von Abfall- und Wertstoffen und führt diese einer gesonderten Entsorgung zu. Diese Maßnahmen dienen der zentralen Koordination der Abfallströme. Vorrangiges Ziel ist hierbei die Abfallvermeidung und Abfallverminderung.

Der Flugplatzbetreiber führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen selbst oder durch beauftragte Dritte durch.

Wer den Flughafen benutzt, ist den Vorschriften dieser Abfallbestimmungen und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.

2. Abtransport von Abfall- und Wertstoffen

Folgende Abfall- und Wertstoffe auf dem Gelände des Verkehrsflughafens unterliegen der Zusammenführung durch den Flugplatzbetreiber:

- Hausmüll/Siedlungsabfälle bzw. Restmüll
- Hausmüll-/Siedlungsähnliche Gewerbeabfälle
- Wertstoffe wie Glas, Papier, Pappe, Kartonagen, Illustrierte, Metalle, Kunststoffe, Holzabfälle, Styropor sowie Folien sind am Anfallort vom restlichen Abfall zu trennen und den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Erfassungseinheiten zuzuführen.
- Inhalte von Fettabscheidern
- Seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle (Müll aus Luftfahrzeugen)
- Getrennt gesammelte organische Stoffe

Andere Abfall- und Wertstoffe sind von der Abfuhr durch den Flugplatzbetreiber ausgeschlossen wie z.B. Bauschutt, Klärschlamm und alle sonstigen Abfallstoffe.

Der Flugplatzbetreiber kann aus abfallwirtschaftlichen oder sonstigen Gründen einzelne oder weitere der vorstehend genannten Abfall- und Wertstoffe von der Entsorgung ausschließen oder in die Entsorgung einbeziehen.

Die nicht der Abfallentsorgung des Flughafens unterliegenden Stoffe sind gemäß den jeweils gültigen Gesetzen und Verordnungen zu entsorgen. Nachweise auf eine geordnete Entsorgung und geeignete Unternehmen bzw. Einrichtungen sind auf Verlangen des Flugplatzbetreibers zu erbringen.

3. Verpflichtete

Alle auf dem Flughafengelände tätigen Personen, Unternehmen und Einrichtungen, die Räume oder Gewerbeflächen gemietet oder gepachtet haben, sind für den Abtransport von Abfall- und Wertstoffen gehalten, entsprechend Nr. 2 Abtransport von Abfall- und Wertstoffen den Flugplatzbetreiber, bzw. dessen Beauftragten, in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nach Bestimmung des Flugplatzbetreibers auch für andere der Flughafenbenutzungsordnung Unterworfenen, wenn dies notwendig ist, um die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen oder Wertstoffen sicherzustellen.

4. Abfallvermeidung

Das Aufkommen von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten.

Schadstoffe in Abfällen sind soweit wie möglich zu minimieren.

Wiederverwendbare Wertstoffe sind kein Restmüll. Sie sind von vorneherein getrennt zu halten und einer gesonderten Erfassung zuzuführen.

Speisen und Getränke sollen zur Abfallvermeidung, aber auch zur Reduzierung von Verunreinigungen der allgemein zugänglichen Flughafenbereiche, nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; auf abfallintensives Einweggeschirr ist nach Möglichkeit zu verzichten.

5. Wertstofffassung

Wertstoffe sind bereits in der Betriebsstätte vom Restmüll zu trennen. Insbesondere sind sie wie folgt einer gesonderten Erfassung zuzuführen:

- Flaschen und andere Behälter aus Glas sind, nach Farben getrennt, den dafür vorgesehenen Sammelcontainern zuzuführen.
- Organische Küchenabfälle sowie organisch verunreinigte Papierabfälle sind frei von anorganischen Stoffen besonderen Sammelbehältern zuzuführen.
- Nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen, Illustrierte und Zeitungen sind den dafür bereitgestellten Sammelbehältern oder nach näherer Bestimmung des Flugplatzbetreibers besonderen Wertstoffbehältern in den Betriebsstätten zuzuführen.
- Weitere Wertstoffe wie Bauholz, Metall und sortenreine Kunststoffe (z. B. Folien) sind den im Einzelnen vorgesehenen Erfassungssystemen zuzuführen.

Der Flugplatzbetreiber kann für weitere Wertstoffe eine getrennte Erfassung vorsehen.

6. Abfallerfassung

Die flughafeninterne Erfassung holt sämtliche Abfälle und Wertstoffe (vgl. Abs. 2) in einem regelmäßigen Turnus von den Sammelstellen ab. Fallen gelegentlich oder saisonal größere Mengen an, sind auf Abruf zusätzliche Abfahrten möglich.

Sperrmüll ist von den Verpflichteten auf ihre Kosten zu entsorgen.

Abfall- und Wertstoffe gehen mit Übergabe an der Erfassungsstelle, in den Besitz des Flugplatzbetreibers über. Dies gilt nicht für Stoffe, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

Abfallbehälter zur Endentsorgung dürfen nur mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers aufgestellt und verwendet werden.

7. Wertstoff- und Abfallbehälter, Standplätze

Der Flugplatzbetreiber legt jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Verpflichteten Art, Größe und Anzahl der Wertstoff- und Abfallbehälter fest. Die Anzahl der notwendigen Behälter sowie etwaige Änderungen in der Abfallmenge haben die Nutzer rechtzeitig anzumelden.

Abfälle und Wertstoffe dürfen nur in den Sammelbehältern oder in den dafür vom Flugplatzbetreiber vorgesehenen Müllsäcken bereitgestellt werden. Gemeinsame Behälter für mehrere Nutzer sind zulässig.

Die Sammelbehälter sowie die Standplätze und Transportwege sind von den Verpflichteten sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen, übermäßigen Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haften die Verpflichteten für den entstandenen Schaden, soweit nicht nachweislich ein Verschulden fehlt.

8. Gefährliche Abfälle (Sondermüll)

Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisordnung sind vom sonstigen Abfall zu trennen. Dies gilt z.B. für Batterien aller Art, Leuchtstofflampen, Arznei- und Pflanzenschutzmittel, Lacke und Lösungsmittel sowie Bremsflüssigkeiten, Mineralöle, Frostschutzmittel, Öflüssigkeiten und andere umweltschädliche Chemikalien.

Zur Entsorgung dieser Abfälle gibt der Flugplatzbetreiber auf Anfrage Hinweise und hält ein dafür gesondert ausgewiesenes Zwischenlager vor.

9. Störungen

Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

10. Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Beauftragten des Flugplatzbetreibers ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft oder zu Instandsetzungszwecken zu gewähren.

Wer die Entsorgungseinrichtungen benutzt, muss auf Verlangen die für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen, insbesondere auch einen Bericht über Menge, Zusammensetzung und Herkunft der angefallenen Abfall- und Wertstoffe geben.

Ergeben sich Bedenken im Hinblick auf eine ordnungsgemäße abfallwirtschaftliche Entsorgung, sind die Erzeuger bzw. Besitzer des Abfalls unter Tragung der Kosten auch zur Duldung von chemisch-physikalischen Abfalluntersuchungen verpflichtet.

11. Sonstiges

Mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers können abweichende Regelungen von den Abfallbestimmungen vereinbart werden.

Wer gegen die Vorschriften dieser Abfallbestimmungen oder gegen Weisungen, die aufgrund dieser Bestimmungen ergangen sind, verstößt, kann von der Benutzung der abfallwirtschaftlichen

Einrichtungen ausgeschlossen werden. Weitere Schritte, wie z.B. auch die Erteilung eines Flughafenverbots (vgl. Teil II, Nr. 9. der Flughafenbenutzungsordnung), bleiben vorbehalten.

Die Nutzer haften für Schäden und Aufwendungen, die durch o.g. Verstöße jeglicher Art einschließlich der Anlieferung von nicht zugelassenen Abfallstoffen entstehen.

Für weitergehende Beratungen steht Ihnen die FNG-Abfallwirtschaft gerne zur Verfügung. Diese ist erreichbar unter Tel. 0911/931-1910

Anlage 6 Hausordnung

Herzlich willkommen am Albrecht Dürer Airport Nürnberg. Wir wollen, dass Sie sich bei uns wohlfühlen. Deshalb sind in den Terminals und auf den Vorplätzen folgende Regeln zu beachten.

Nicht gestattet ist:

- Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen
- Missbrauch von Notrufeinrichtungen
- Abstellen von Fahrzeugen oder anderen Geräten und Gegenständen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen
- Besprühen, Bemalen, Beschriften, Beschmieren, Verschmutzen oder Beschädigen von Ausstattungsgegenständen, Flächen, Decken und Wänden
- Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenkippen und Kaugummis außerhalb der vorgesehenen Behälter
- Rauchen und Benutzung von E-Zigaretten außerhalb der Raucherzonen
- Übernachten, Betteln, Herumstreichen, Belästigen von Personen und Ähnliches
- Übermäßiger Alkoholkonsum
- Fahren mit Zweirädern, Skateboards, Skooters, Inlineskates und Vergleichbarem im Gebäude und auf den ausschließlich für Fußgänger gewidmeten Bereichen
- Ballspiele im Terminal (einschließlich der Warteräume) und im gesamten Vorplatzbereich
- Missbrauch von Ausstattungsgegenständen
- Lautes Abspielen von Tonträgern
- Mitführen von nicht angeleinten Hunden
- Mitführen von Hunden mit gesteigerter Aggressivität oder Gefährlichkeit
- Mitnahme von Kofferkulis außerhalb der Flughafenflächen
- Zweckentfremdung des Kofferkulis als Transportmittel für Baumaterial, Personen oder sonstigen zweckfremden Gegenständen

Folgendes ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Flughafen Nürnberg GmbH gestattet:

- Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln
- Anbringen von Plakaten und Aushängen
- Verkauf und Verteilen von Waren
- Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen
- Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, die gewerblich genutzt werden bzw. auf denen der Flughafen Nürnberg werblich genutzt wird
- Durchführen von Befragungen, Sammel- und Unterschriftaktionen

Bitte beachten Sie:

- Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flughafen Nürnberg GmbH zur Durchsetzung des Hausrechts ist Folge zu leisten
- Eltern haften für ihre Kinder
- Festgestellte Verstöße gegen die Hausordnung führen zu Hausverweis, Hausverbot, Strafverfolgung oder Schadensersatzforderungen
- Für absichtlich herbeigeführte Verschmutzungen stellt die FNG die entstandenen Reini- gungskosten einschließlich eines Verwaltungsaufwandes in Rechnung
- Gepäckstücke dürfen aus Sicherheitsgründen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Kosten für eingeleitete Sicherheitsmaßnahmen, ausgelöst durch unbeaufsichtigt gelassenes Ge- päck, sowie etwaige Folgeschäden hieraus, werden in Rechnung gestellt; entsprechendes gilt für den Missbrauch von Notruf- und Notfalleinrichtungen

Versammlungen

Versammlungen innerhalb der allgemein zugänglichen Terminalbereiche sind bei der Versamm- lungsbehörde (Ordnungsamt der Stadt Nürnberg) nach dem Versammlungsgesetz anzumelden und dem Flugplatzbetreiber grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Veranstal- tung anzuzeigen. Die Anzeige muss den Gegenstand der Versammlung, welche Person für die Ver- sammlung verantwortlich ist sowie Angaben über Ort, Zeit und voraussichtliche Teilnehmerzahl so- wie den Nachweis der Anmeldung bei der Versammlungsbehörde enthalten.

Die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit des Flughafenbetriebs dürfen zu keiner Zeit gefährdet wer- den. Gepäckausgaben, Sicherheitsbereiche und Abfertigungsflächen für Passagiere - einschließlich der Anstellzonen im Terminalbereich dürfen für Versammlungen nicht genutzt werden. Die freie Zu- gänglichkeit zu den Abfertigungseinrichtungen und -flächen (z.B. Check In-Schalter, Check In-Ter- minals, Anstellzonen), den Kontrollstellen und den Gepäckausgaben ist jederzeit sicher zu stellen. Zu den Abfertigungseinrichtungen und -flächen ist angemessener Abstand zu halten. Flucht- und Rettungswege, Notruf- und Feuerlöscheinrichtungen sowie Defibrillatoren sind frei zu halten.

Bei der Benutzung von Trillerpfeifen, Megaphonen, Trommeln, Beschallungsanlagen und ähnlichen Geräten müssen die Durchsagen durch die Lautsprecheranlagen in den Terminals weiterhin ver- ständlich bleiben. Transparente und andere mitgebrachte Gegenstände dürfen weder Anzeigetafeln, Wegweisungen oder Sicherheitshinweise verdecken.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und einen guten Flug!

Anlage 7 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Luftfahrzeughalter haben Vorkehrungen zu treffen, um im Falle einer Bewegungsunfähigkeit das Luftfahrzeug schnellstmöglich von der Bewegungsfläche zu entfernen.

1. Zuständigkeit von Flugplatzbetreiber und Luftfahrzeughalter/-besitzer

Die Zuständigkeiten sind bei der Entfernung bewegungsunfähiger Luftfahrzeuge wie folgt:

a) Flugplatzbetreiber:

Der Flugplatzbetreiber ist gem. § 45 LuftVZO verpflichtet, den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben, d.h. auch dafür Sorge zu tragen, dass das Start- und Landebahnsystem von bewegungsunfähigen Luftfahrzeugen geräumt wird.

Die Luftverkehrsgesellschaft kann die Bergung entweder selbst durchführen oder den Flugplatzbetreiber mit der Bergung beauftragen, sobald die Freigabe von BFU, Staatsanwaltschaft und Polizei erfolgt ist. Etwaig entstehende Folge- oder Ausfallkosten können der verursachenden Luftverkehrsgesellschaft oder dem verursachenden Luftfahrzeughalter von der FNG in Rechnung gestellt werden.

b) Luftfahrzeughalter (Luftverkehrsgesellschaft):

Für die Bergung bewegungsunfähiger Luftfahrzeuge ist grundsätzlich die Luftverkehrsgesellschaft bzw. der Luftfahrzeughalter zuständig.

Die betroffene Luftverkehrsgesellschaft bzw. der Luftfahrzeughalter kann erforderlichenfalls über die Feuerwehr des Flugplatzbetreibers das Bergungsgerät des Flugplatzbetreibers anfordern. Die Bereitstellung setzt grundsätzlich den Abschluss eines schriftlichen Bergevertrags mit Enthaltungserklärung voraus. Das entsprechende Vertragsformular ist bei der Feuerwehr des Flugplatzbetreibers erhältlich und regelt die Benutzung des Gerätes, die Gestellung von mindestens einem Bergungsspezialisten und das zu entrichtende Entgelt. Der Vertrag ist von dem Luftfahrzeugführer oder von einem entsprechend Beauftragten der betroffenen Luftverkehrsgesellschaft zu unterzeichnen. Ist der Abschluss eines schriftlichen Bergevertrags mit Enthaltungserklärung ausnahmsweise nicht möglich, wird das Bergungsgerät nur nach vorheriger mündlicher Anerkennung der Bedingungen des Vertragsformulars, die fernschriftlich zu bestätigen ist, zur Verfügung gestellt.

2. Vorkehrungen für die Berichterstattung an den Flugzeugführer/-besitzer

Eine Dokumentation aller durchgeführten Vorgänge der Luftfahrzeugbergung kann nach Anforderung durch den Luftfahrzeughalter im Nachgang der Bergung zur Verfügung gestellt werden.

3. Vorkehrungen zur Bereitstellung und Beschaffung von benötigtem Gerät und Personal zur Beseitigung des bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs

Die Feuerwehr des Flugplatzbetreibers stellt auf Anforderung und nach Verfügbarkeit entsprechendes Personal für die Beseitigung des bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs zur Verfügung. Das Bergungsgerät des Flugplatzbetreibers sowie Adressen und Telefonnummern von Unternehmen mit weiteren Geräten und Materialien liegen der Feuerwehr des Flugplatzbetreibers vor. Weitere benötigte Gerätschaften werden durch die Einsatzleitung der Feuerwehr des Flugplatzbetreibers angefordert.

Für die Bergung von Fracht, Gepäck und Post ist nach erfolgter Unfalluntersuchung ebenfalls die betroffene Luftverkehrsgesellschaft zuständig. Ist die betroffene Luftverkehrsgesellschaft dazu nicht in der Lage, kann die Bergung über die Einsatzleitung der FNG angefordert werden und wird gegen Kostenersatz durchgeführt. Koordinierung erfolgt durch die Einsatzleitung vor Ort.

4. Namen, Rollen und Telefonnummern der verantwortlichen Personen die die Beseitigung des Luftfahrzeuges organisieren

Über die Einsatzzentrale der Flughafenfeuerwehr (0911/937-1593) kann eine Bergung bzw. das Bergungsgerät angefordert werden.

Anlage 8 Benutzungsordnung des Cargo Centers am Flughafen Nürnberg (CCN)

Stand: 12.10.2017

Ergänzend zur Flughafenbenutzungsordnung gelten für das CCN folgende Bestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

- 1.1 Zum CCN gehören sämtliche Flächen und Gebäude, die sich auf dem umzäunten Bereich befinden, der sich von der Flughafenstraße kommend an die erste Ausfahrt des Kreisverkehrs anschließt. Dazu gehören insbesondere die Gebäude CCN 1 und CCN 2, einschließlich der Rampen, sowie die diese umgreifenden Flächen.
- 1.2 Das CCN stellt einen zugangsbeschränkten Bereich dar. Wer das Frachtgelände mit Fahrzeugen benutzt, es betritt, befährt oder in sonstiger Weise nutzt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers, seiner Erfüllungsgehilfen oder des/der Inhabers/in des Hausrechtes unterworfen.
- 1.3 Wer Luftfracht zum oder vom Flughafen auf dem Landwege befördert, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer oder den Inhaber/in der Gestattung nach dessen/ deren näherer Weisung über die Ladewerte und die sonstigen Daten dieser Luftfracht zu unterrichten (z.B. Anzahl der Frachtstücke, Gewicht, AWB-Nr., Inhalt, von/nach, Datum).
- 1.4 Die gewerbliche Betätigung als Abfertigungsunternehmen im CCN ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit der Flughafen Nürnberg GmbH (FNG) zulässig. Im CCN wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Für Dienstleistungen des Be- und Entladens (= Abfertigung) für Fuhrunternehmen durch Fremdfirmen, die kein Mieter im CCN sind, ist den tätigen Personen der Aufenthalt nur im erforderlichen Vor- oder Nachlauf zur Abfertigung einer Luftfrachtsendung gestattet (siehe auch 2.4).
- 1.5 Fest installierte Kameras von Mietern, die Bereiche außerhalb der eigenen Lagerflächen aufzeichnen, müssen vor der Installation von der FNG genehmigt werden. Im Falle einer Aufstellgenehmigung werden Blickwinkel, Datenspeicherung und Mieterdaten von der FNG erfasst. Das aufstellende Unternehmen ist für die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 1.6 Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Frachthofbenutzungsordnung kann durch die FNG oder ihre Erfüllungsgehilfen überprüft werden.
- 1.7 Auf dem Frachtgelände darf grundsätzlich nur mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h gefahren werden. Überdies ist während des Fahrens das Fahrlicht einzuschalten. Auf der Rampe gilt Schrittgeschwindigkeit.
- 1.8 Rückwärtsfahrten oder Rangierfahrten von LKW dürfen nur mit Einweiser durchgeführt werden. Für ggfs. entstehende Schäden haften die Fahrzeugführer/ -halter vollumfänglich.
- 1.9 Das Rauchen in Fluren, Treppenhäusern und in Fahrstühlen ist verboten.
- 1.10 Jeder Nutzer des CCN hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm zur Frachtabfertigung benutzten Geräte in einem einwandfrei technischen Zustand sind und ausschließlich von entsprechend geschultem Personal bedient werden.

- 1.11 Die Benutzung von Flurförderfahrzeugen in den Luffrachthallen, im Rampenbereich und in der Ladezone ist grundsätzlich - soweit die FNG sie nicht untersagt - gestattet. Die fachgerechte Handhabung (falls erforderlich mit entsprechenden Erlaubnisscheinen bzw. Führerscheinen) ist durch den jeweiligen Mieter zu gewährleisten. Der Mieter hat zudem auf seine Lieferanten/Abholer entsprechend einzuwirken.
- 1.12 Das Umladen von Fahrzeug zu Fahrzeug, d.h. der Umschlag von Fracht ohne Bezug zu den Luffrachtabfertigungsagenten ist auf dem gesamten Frachtgelände der FNG grundsätzlich untersagt. Zuwiderhandlungen können zum Verweis aus dem CCN und im Wiederholungsfalle zur Kündigung des Mietverhältnisses bzw. und/ oder Gestattungsvertrages bzw. zur Ablehnung der Wiedereinfahrt auf das Gelände des CCN führen.
- 1.13 Fußwege, Rettungswege, Verkehrswege, Betriebswege, Eingänge zu Treppenhäusern und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.
- 1.14 Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ersetzen oder verändern in keiner Weise die geltenden Bestimmungen des LuftSiG oder der Anforderungen des Luftfahrtbundesamtes (LBA) an sogenannte Reglementierte Beauftragte oder bekannte Versender. Für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ist jeder Arbeitgeber verantwortlich und verpflichtet in Bereichen, in denen Mitarbeiter verschiedener Arbeitgeber tätig sind, gemeinsam einen wirksamen Arbeitsschutz zu gewährleisten.
- 1.15 Das Anbringen von Werbung, Aushängen, privaten oder firmenbezogenen Kleinanzeigen an Wänden, Türen und Fenstern oder in Aufzügen, Treppenhäusern und Fluren ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der FNG.

2. Betreten und Befahren des Geländes des CCN

- 2.1 Das Frachtgelände ist nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf den nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teilen zu beachten, soweit der Flughafenunternehmer keine anderweitigen Regelungen trifft.
- 2.2 Der Aufenthalt auf dem Gelände des CCN ist ausschließlich Personen gestattet, die mit der Behandlung von Luftfracht befasst sind bzw. die in einem Büro oder Lager tätig sind, welches sich im CCN befindet, oder Personen, die aus sonstigen zwingenden Gründen das CCN betreten müssen (z.B. Kunden, Besucher).
- 2.3 Die FNG und ihre Erfüllungsgehilfen haben das Recht, sich die Berechtigung von Personen, die auf dem Gelände des CCN angetroffen werden, nachweisen zu lassen. Dieser Nachweis kann z.B. mittels eines Firmenzugehörigkeitsausweises vorgenommen werden.
- 2.4 Personen, die ohne Berechtigung im CCN angetroffen werden, haben das Gelände nach Aufforderung unverzüglich und auf dem kürzesten Wege zu verlassen.
- 2.5 Auf dem Gelände des CCN anwesende Personen müssen sich jederzeit ausweisen können. Inhaber eines Flughafenausweises haben diesen sichtbar zu tragen.
- 2.6 Weitere Zugangsbeschränkungen, die sich aus luftsicherheitsrechtlichen Vorschriften ergeben, bleiben von den Regelungen dieser Betriebsordnung unberührt.

3. Besondere Bereiche

3.1 Ladezonen/ Rampenbereiche

Ladezonen/ Rampenbereiche dürfen ausschließlich für Ladevorgänge nach Zuweisung durch den Flughafenunternehmer oder Frachtabfertiger (Mieter), dem dieser Bereich zugeordnet ist, benutzt werden.

Die Ladevorgänge beschränken sich auf das zügige Be- und Entladen von Luftfrachtsendungen.

Verkehre anderer Mieter auf der Rampe sind dabei jederzeit zu gewährleisten und zu dulden.

Das Parken von Fahrzeugen bzw. Ladeeinheiten (inkl. Anhängern, Aufliegern, etc.) in Ladezonen I Rampenbereichen ist in keinem Fall gestattet und führt im Falle der Zuwiderhandlung zum kostenpflichtigen Entfernen des Fahrzeuges zu Lasten des Verursachers/Halters.

Eine Nachtabstellung durch den Mieter von Fahrzeugen bzw. Ladeeinheiten (inkl. Anhänger, Aufliegern etc.) ist an den von diesem angemieteten Rampenbereichen gestattet.

Das Abstellen oder gar dauerhafte Befestigen von Ladehilfsmitteln (z.B. Hubwagen) ist im gesamten Ladezonen und Rampenbereich grundsätzlich untersagt und bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Flughafenbetreibers.

3.2 Parkflächen

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verbotswidrig oder verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge darf der Flughafenunternehmer oder der/die Inhaber des Hausrechtes auf Kosten und Gefahr ihrer Halter oder Fahrer entfernen.

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen in begründeten Einzelfällen zu erteilen. Die Beantragung hat vor Aufenthaltsbeginn in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Ausnahmegenehmigung muss gut sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden.

3.3 Verkehrsflächen

Sämtliche Verkehrsflächen sind jederzeit freizuhalten. Dies gilt insbesondere für durch Schraffierungen markierte Flächen (z.B. Wende- und Sperrbereiche sowie die Feuerwehrumfahrung). Zuwiderhandlungen führen zum kostenpflichtigen Entfernen des Fahrzeuges zu Lasten des Verursachers/Halters.

4. Abstellen von Fahrzeugen, Ladeeinheiten und Gegenständen

4.1 Abstellen von Fahrzeugen und Ladeeinheiten

Das Abstellen von Fahrzeugen und Ladeeinheiten ist auf dem gesamten CCN-Gelände ausschließlich im erforderlichen Vor- oder Nachlauf zur Abfertigung einer Luftfrachtsendung gestattet.

Das Laufenlassen der Motoren während der Stand-/Wartezeit ist grundsätzlich nicht gestattet.

Sämtliche Fahrzeuge und Ladeeinheiten, die sich auf dem CCN-Gelände befinden, müssen eindeutig gekennzeichnet sein, so dass sie einem Unternehmen zugeordnet werden können.

Fahrzeuge und Ladeeinheiten ohne entsprechende Kennzeichnung können von der FNG oder ihren Erfüllungsgehilfen vom Frachtgelände entfernt werden. Ggf. anfallende Kosten sind der FNG durch den Fahrzeughalter vollumfänglich zu erstatten.

4.2 LKW-Speicher

Die gekennzeichneten Vorhalteflächen für LKW, genannt LKW-Speicher, dienen der Abstellung von LKW und Fern-LKW im erforderlichen Vor- oder Nachlauf zu Luftfrachttransporten.

Unter die Stempel von Wechselbrücken sind entsprechende Schutzplatten zu legen.

In diesen Bereichen unberechtigt abgestellte Fahrzeuge, Anhänger oder Ladeeinheiten werden von der FNG kostenpflichtig zu Lasten der Verursacher/Fahrzeughalter entfernt.

4.3 Festvermietete Stellplätze

Auf dem CCN-Gelände befinden sich fest vermietete PKW-Stellplätze. Diese sind mit Schildern gekennzeichnet. Die Nutzung der Stellplätze erfolgt durch die Stellplatzmieter.

4.4 Abstellen von Gegenständen

Das unbefugte/unbeaufsichtigte Abstellen von Gegenständen, gleich ob es sich um Importfracht, Exportfracht, Gefahrgut oder sonstige Gegenstände handelt, ist verboten.

Unbefugt/unbeaufsichtigt abgestellte Gegenstände können durch die FNG oder ihre Erfüllungsgehilfen eingezogen und zwischengelagert werden.

Gegebenenfalls werden über den Vorgang die zuständigen Behörden (LBA, Umweltbehörde) sowie die transportierende Luftverkehrsgesellschaft in Kenntnis gesetzt.

Durch das Informieren, Einziehen und Einlagern entstehende Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die FNG übernimmt keinerlei Haftung für ggf. entstehende Verzögerungen im Transportablauf oder Schäden an den Gegenständen.

4.5 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Luftverkehrsgesetz, § 11 Luftsicherheitsgesetz und der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Giftgase, Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers oder des/der Inhaber/-s der Gestattung transportbedingt zwischengelagert (<24Stunden) werden.

4.6 Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers oder des/der Inhaber/-s der Gestattung gelagert oder zwischengelagert werden.

4.7 Das Abstellen von Brandlasten und das Entsorgen von Abfällen (z.B. Paletten und Verzurrmaterial) ist auf dem gesamten CCN-Gelände verboten. Papier und Restmüll können in den dafür aufgestellten Müllcontainern auf dem Gelände des CCN entsorgt werden oder müssen mitgenommen werden.

Anfallende Reinigungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Zudem erfolgt ein sofortiger dauerhafter Verweis vom Gelände des CCN.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Die nach dieser Benutzungsordnung erforderlichen Zustimmungen und Erlaubnisse sind stets vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit einzuholen.

5.2 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen die Weisungen des Flughafenunternehmers oder des/der Inhaber/-s der Gestattung bzw. des Hausrechtes, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer oder den/die Inhaber der Gestattung/des Hausrechtes aus dem Bereich des CCN verwiesen werden.

Anlage 9 Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Nürnberg

Die Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld haben die betriebsorganisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, die eine reibungslose Erbringung der angebotenen Dienstleistungen ermöglichen, den betriebssicheren Zustand des Flughafens und den ordnungsgemäßen Flughafenbetrieb nicht beeinträchtigen, sowie zur sicheren, reibungslosen und zügigen Luftverkehrsabwicklung des Flughafens unter allen Betriebsbedingungen beitragen. Näheres ist im Dokument „Pflichtenheft und technische Spezifikationen (gem. BADV § 8 Abs. 2 für die Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten“ geregelt. Dieses Dokument ist Bestandteil der jeweiligen Ausschreibungen

1. Betriebsleitung

Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten haben eine verantwortliche Betriebsleitung einzurichten, die den betrieblichen Leitungs-, Aufsichts- und Kontrollorganen des Flugplatzbetreibers als eindeutige und kompetente Kontaktstelle des Dienstleisters während dessen Betriebszeiten zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind für etwaig auftretende Besonderheiten auch außerhalb der Betriebszeiten fachkundige Ansprechpartner und deren Erreichbarkeiten zu benennen.

Die Bodenabfertigungsdienstleister haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal in ausreichendem Maße mit der Flughafenbenutzungsordnung und deren weiterführenden Bestimmungen vertraut ist, insbesondere aber in:

- die Not- und Alarmierungsverfahren,
- die Brandbekämpfung und – bei Tätigkeiten auf den Abstellpositionen - in die Flugzeugbrandbekämpfung,
- den Umgang mit gefährlichen Gütern,
- die Schaffung ordnungsgemäßer Voraussetzungen für die Betankung der Luftfahrzeuge auf der Position im jeweiligen Einzelfall,
- die Art und Weise der Oberflächenkontrollen um das Luftfahrzeug herum (walk-around) vor dessen Verlassen der Abstellposition zur Vermeidung von Luftfahrzeugbeschädigungen durch Fremdojekte (F.O.D.)
- die Sicherung von Fluggastwegen auf dem Vorfeld zwischen Luftfahrzeug und Fluggastbus sowie die zwischen Gebäudeausgängen und Luftfahrzeug oder Fluggastbus insbesondere bei winterlichen Witterungsverhältnissen und
- die Leistung Erster Hilfe (in ausreichender Anzahl)
- Erreichbarkeit und Funktion des Safety Management Systems

eingewiesen wurde und durch periodische Wiederholungsunterweisungen in Übung gehalten wird. Die Verantwortlichkeit an den Schnittstellen ist eindeutig zu regeln. Die Betriebsleitung hat dazu eine Person zu benennen, die verantwortlich die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen an den Abfertigungspositionen gewährleistet.

2. Betriebliches Führungspersonal

Das betriebliche Führungspersonal muss über die Fachkunde und Verfahrenkenntnis verfügen, die es in die Lage versetzt, durch seine Anordnungen und Weisungen eine ordnungsgemäße und sichere Durchführung des aktuellen Betriebes des Bodenabfertigungsdienstleisters sicherzustellen.

Das betriebliche Führungspersonal des Bodenabfertigungsdienstleisters ist ferner dafür verantwortlich dass,

- bei Störungen im Betrieb des Bodenabfertigungsdienstleisters, die Auswirkungen auf die übrige Flughafenbetriebsabwicklung und den Luftverkehrsablauf haben können, die zuständigen Dienststellen des Flughafenbetreibers unverzüglich unterrichtet werden (hierzu gehören auch sich abzeichnende Flugverspätungen),
- in Not-, Alarm- oder anderen Gefahrenfällen sofort die zur Hilfeleistung befähigten Dienste des Flugplatzbetreibers alarmiert werden,
- bei verursachten Schäden an Anlagen und Einrichtungen des Flughafens oder am Eigentum Dritter sofort der Verkehrsüberwacher der FNG hinzugezogen wird und
- vom Bodenabfertigungsdienstleister gemietete Flächen und solche, auf denen er seine Dienstleistungen erbringt, stets im betriebssicheren Zustand gehalten werden, sicher benutzt werden können und von dort keine Gefahren für die übrige Flughafenbetriebsabwicklung ausgehen.

3. Betriebspersonal

Das Betriebspersonal, das zur Erbringung von Bodenabfertigungsdienstleistungen auf dem Vorfeld eingesetzt wird, muss über die in Anlage 2 des BADV beschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen verfügen.

Das auf dem Vorfeld als Fahrer eingesetzte Betriebspersonal des Bodenabfertigungsdienstleisters muss zumindest über die in den Verkehrs- und Zulassungsregeln für den jeweiligen Fahrzeugeinsatz geforderten Fahrerlaubnisse und Fahrzeug-/Geräteeinweisungen verfügen. Die für den Betrieb von Luftfahrzeugschleppern, Flurförderfahrzeugen oder anderen Sondergeräten erforderlichen Befähigungen zum Führen sind ebenfalls nachzuweisen.

4. Sonstige Bestimmungen

Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld sind zur unverzüglichen Benachrichtigung der Aufsichtsorgane des Flugplatzbetreibers (Verkehrsleiter vom Dienst der FNG) verpflichtet, wenn bei der Erbringung von Dienstleistungen Ereignisse eintreten, festgestellt oder beobachtet werden, die Auswirkungen auf die sichere, ordnungsgemäße und zügige Flughafenbetriebsabwicklung haben können.

Treten bei der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld durch Funktionsdefizite des Dienstleisters gravierende oder gefährliche Beeinträchtigungen auf, oder die berechtigten Interessen Dritter werden unangemessen beeinträchtigt, können die Aufsichtsorgane des Flugplatzbetreibers (Verkehrsleiter vom Dienst der FNG) Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands anordnen bzw. veranlassen.

Der Flugplatzbetreiber behält sich vor, sowohl bei fortgesetzten Regelverstößen als auch gravierend fahrlässigem Verhalten oder gefährlichen Einzelereignissen die Beteiligten durch Anzeige bei der Aufsichtsbehörde, ggfs. auch durch Strafanzeige, zur Verantwortung zu ziehen.

Der Flugplatzbetreiber fordert von allen Bodenabfertigungsdienstleistern ein gültiges anerkanntes Qualitätsmanagementsystem wie z. B. ISAGO sowie die Implementierung eines innerbetrieblichen Safety Management Systems.